

Dienst und Besoldungsrecht



Inhalt

Steiermärkisches Landesreisegebührengesetz Stmk. L-RGG

1. Jänner 2015



**Gesetz vom 15. Dezember 1998 über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im
Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen
(Stmk. Landes-Reisegebührengesetz - Stmk. L-RGG)**

In der Stammfassung LGBI. Nr. 24/1999

XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg .Nr. 131

Novellen:

- (1) LGBI. Nr. 74/2001
- (2) LGBI. Nr. 29/2003
- (3) LGBI. Nr. 43/2006
- (4) LGBI. Nr. 30/2007
- (5) LGBI. Nr. 114/2008
- (6) LGBI. Nr. 46/2010
- (7) LGBI. Nr. 81/2010

(8) LGBI. Nr. 74/2011

(9) LGBI. Nr. 151/2014

- XIV. GPStLT RV EZ 371/1, AB EZ 371/3
- XIV. GPStLT RV EZ 1016/1, AB EZ 1016/3
- XV. GPStLT RV EZ 210/1 AB EZ 210/2
- XV. GPStLT RV EZ 226/1 AB EZ 226/6
- XV. GPStLT RV EZ 2329/1 AB EZ 2329/2
- XV. GPStLT RV EZ 3583/1 AB EZ 3583/2
- XV. GPStLT RV EZ 3701/1 AB EZ 3701/5

Celex Nr. 32006L0054

XVI. GPStLT RV EZ 423/1 AB EZ 423/4

Celex Nr. 32004L0083

XVI. GPStLT RV EZ 3083/1 AB EZ 3083/5)

CELEX-Nr.: 32003L0088

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

- [§ 1](#) Geltungsbereich
- [§ 1a](#) Eingetragene Partnerschaft (7)
- [§ 2](#) Allgemeine Bestimmungen
- [§ 3](#) Begriffsbestimmungen
- [§ 4](#) *entfallen (9)*

Abschnitt II – Dienstreisen

- [§ 5](#) Anspruch bei Dienstreisen

Unterabschnitt A

- [§ 6](#) Reisekostenvergütung
- [§ 7](#) Massenbeförderungsmittel
- [§ 8](#) Reisekostenvergütung bei Benützung der Eisenbahn
- [§ 9](#) Reisekostenvergütung bei Benützung eines Flugzeuges oder Schiffes
- [§ 10](#) Sonstige Beförderungsmittel; besondere Entschädigung
- [§ 11](#) Fußwege; Kilometergeld
- [§ 12](#) Beförderungskosten für Reisegepäck

Unterabschnitt B

- [§ 13](#) Reisezulage
- [§ 14](#) Reisezulage, Sonderfälle
- [§ 15](#) Unterbrechung des Urlaubes
- [§ 16](#) Dauer der Dienstreise
- [§ 17](#) Tagesgebühr
- [§ 18](#) Nächtigungsgebühr
- [§ 19](#) Reisen in den Wohnort oder Dienstort

Abschnitt III – Dienstverrichtungen im Dienstort

- [§ 20](#) Anspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort

Abschnitt IV - Pauschalierung

[§ 21](#) Pauschalvergütung für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienort

Abschnitt V- Dienstzuteilung

[§ 22](#) Zuteilungsgebühr

[§ 23](#) Entfall der Zuteilungsgebühr

[§ 24](#) Reisebeihilfe

Abschnitt VI - Dienstverrichtungen im Ausland

[§ 25](#) Anspruch bei Auslandsdienstreisen

[§ 26](#) Nebenkostenersatz

[§ 27](#) Ersatz für Transferkosten

[§ 28](#) Auslandsreisezulage

[§ 29](#) Berechnung der Auslandsreisezulage

[§ 30](#) Entsendung ins Ausland

Abschnitt VII - Versetzung

[§ 31](#) Anspruch bei Versetzung

[§ 32](#) Übersiedlungsgebühren

[§ 33](#) Reisekostenersatz

[§ 34](#) Frachtkostenersatz

[§ 35](#) Frachtkostenersatz in Sonderfällen

[§ 36](#) Umzugsvergütung

[§ 37](#) Mietzinsentschädigung

[§ 38](#) Trennungsgebühr; Trennungszuschuss

Abschnitt VIII - Rechnungslegung

[§ 39](#) Reiserechnung

[§ 40](#) Bestätigung der Reiserechnung

[§ 41](#) Auszahlung

Abschnitt IX - Sonderbestimmungen

[§ 42](#) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Anstalten

[§ 43](#) Agrardienst

[§ 44](#) Vermessungsdienst

[§ 45](#) Wasserbaudienst

[§ 46](#) Straßenbaudienst

Abschnitt X - Schlussbestimmungen

[§ 47](#) Anpassung von Beträgen

[§ 48](#) Inkrafttreten

[§ 49](#) Inkrafttreten von Novellen (1)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und
2. Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

(3) Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form. **(9)**

Abs. 3
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

(3) Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131

§ 1 sieht wie bisher vor, dass die Bestimmungen über die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen gleichermaßen für Beamte und Vertragsbedienstete des Landes gelten.

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung obliegt die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Lehrer und Landesvertragslehrer an öffentlichen Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen dem Bund. Für diesen Personenkreis ist die Reisegebührevorschrift 1955 i.d. jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 1a (7)

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, eingetragene Partner/Partnerinnen von Bediensteten sinngemäß anzuwenden: [§ 22](#) Abs. 2 Z. 2 lit. a, [§ 24](#), [§ 26](#) Abs. 2, [§ 33](#), [§ 34](#) Abs. 1 bis 3, [§ 35](#) Abs. 3 und 4, [§ 36](#) Abs. 2 Z. 2, 3 und 4 und [§ 38](#) Abs. 1.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 3701/1

Im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Landesbediensteten knüpfen viele Bestimmungen an den Bestand einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft, einer Elternschaft oder von Betreuungspflichten gegenüber Kindern von Ehegattinnen bzw. -gatten oder von Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten an, beispielsweise bei Verwendungsverboten innerhalb einer Weisungshierarchie (§ 21 Abs. 2 L-DBR), bei der Pflegefreistellung (§75 L-DBR) oder beim Versorgungsrecht der Hinterbliebenen (§§ 15ff St.PG. 2009). Für das Bezügerecht gilt nur Letzteres.

Durch die Anpassung im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht erwerben die Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an der Existenz eines Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten anknüpfen.

Im Hinblick auf § 8 Abs. 4 EPG enthaltenen Adoptionsverbot bleiben die aus der Elternschaft resultierenden Rechte wie zB Karenz aufgrund einer Elternschaft oder Waisenversorgung nach derjenigen Partnerin oder demjenigen Partner einer eingetragenen Partnerschaft, die oder der nicht leiblicher Elternteil ist, der eingetragenen Partnerschaft verschlossen. Anders zu beurteilen sind Rechtsinstitute, die ihre Grundlage nicht direkt im Eltern-Kind-Verhältnis haben, sondern subsidiär aus der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft resultieren, wie beispielsweise Ansprüche auf Pflegefreistellung oder auf Teilbeschäftigung zur Kinderbetreuung.

§ 2

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Die Landesbediensteten - im Folgenden kurz Bedienstete genannt - haben nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen

1. durch eine Dienstreise,
2. durch eine Dienstverrichtung im Dienstort,
3. durch eine Dienstzuteilung,
4. durch eine Versetzung erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit

1. als der Bedienstete
 - a) durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels,
 - b) durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise,
 - c) durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder
 - d) auf eine sonstige Weise dem Land einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde,
2. als der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Dienstpflichten nicht erreicht worden ist,
3. als der Bedienstete darauf verzichtet,
4. als durch anderweitige Vorsorge des Landes kein Mehraufwand entstanden ist.

(3) Der Bedienstete hat auch dann Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wenn dieser nicht vom Land getragen wird. In diesen Fällen dürfen von dem Bediensteten nur die nach diesem Gesetz entfallenden Gebühren verrechnet werden.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages oder einzelner Bestandteile der Bezüge Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). (1)

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg. Nr. 131

Dem Gesetzesentwurf liegt der Gedanke zu Grunde, den durch eine Dienstreise, Dienstverrichtung im Dienstort, Dienstzuteilung oder Versetzung entstandenen Mehraufwand pauschal abzugelten.

Das Recht unter bestimmten Voraussetzungen den Ersatz des durch bestimmte Dienstverrichtungen verursachten Mehraufwands zu verlangen, findet in dem Grundsatz seine Schranke, dass nur ein gerechtfertigter Mehraufwand ersetzt wird.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

Abs. 2 bestimmt, dass kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit der Bedienstete durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise dem Land einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde.

Im vorliegenden Entwurf wird die im Hinblick auf die Einführung des EURO als reales Zahlungsmittel mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 erforderliche Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge in sämtlichen dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen vorgenommen.

Gleichzeitig werden erhebliche Rundungsbestimmungen durch eine Umstellung auf die „kaufmännische Rundung“ vorgesehen

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Eine **Dienstreise** im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes (außerhalb des Ortes der Dienstzuteilung) gelegenen Ort begibt, und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Als Dienstreise gilt auch

1. die Reise zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Fachprüfungen, sowie zu Vorbereitungskursen (Ausbildungslehrgängen) für Dienstprüfungen und zum Besuch von Veranstaltungen im Rahmen der Weiter- und Fortbildung (Verwaltungsakademie) für den Bediensteten, dessen Dienststelle oder Wohnsitz nicht am Veranstaltungsort gelegen ist,
2. die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist,
3. unter der Voraussetzung des ersten Satzes die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück.

(2) Eine **Dienstverrichtung** im Dienstort im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich ein Bediensteter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages im Dienstort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt. *Eine Dienstverrichtung liegt auch vor, wenn sich eine Bedienstete/ein Bediensteter einer Bezirkshauptmannschaft zur Ausführung eines ihr/ihm erteilten Dienstauftrages zu einem außerhalb des Sitzes ihrer/seiner Bezirkshauptmannschaft gelegenen Standort der Bezirkshauptmannschaft begibt und umgekehrt*. **(*9)**

(3) Eine **Dienstzuteilung** im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Bediensteter an einem anderen Ort als dem Dienstort einer Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Verwendung entweder der Dienstaufsicht des Leiters dieser Dienststelle unterliegt oder mit der Leitung der zugewiesenen Dienststelle betraut wird.

(4) Eine **Versetzung** im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Bedienstete in einem neuen Dienstort einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Als Versetzung gilt auch der mit der Aufnahme eines Vertragsbediensteten des Landes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verbundene Wechsel des Dienstortes.

(5) **Dienstort** im Sinne dieses Gesetzes ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Bedienstete dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist.

(6) Haushaltsmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. der Ehegatte/die Ehegattin der/des Bediensteten,
2. Kinder, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder der/des Bediensteten, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, oder eine gleichartige Beihilfe bezogen wird,
3. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner der/des Bediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft Gesetz – EPG); BGBl. I Nr. 135/2009,

wenn sie dem Haushalt der/des Bediensteten angehören. **(9)**

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

§ 3 enthält die für die L-RGG spezifischen Begriffsbestimmungen, die sich von den dienstrechtlichen Begriffen unterscheiden.

Unter Dienstauftrag ist in erster Linie die an einen oder mehrere Bedienstete erteilte Weisung zu verstehen. Es muss sich aber dabei nicht um einen selbständigen Dienstreiseauftrag handeln. Als Dienstauftrag gilt z. B. die Rückberufung vom Urlaub, die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung oder die Ladung in einem Disziplinarverfahren.

Dienstverrichtungsstelle muss eine von der Dienststelle verschiedene Örtlichkeit sein. Unter Dienststelle im Sinne des Abs. 2 ist die örtliche Unterbringung jener Organisationseinheiten zu verstehen, der der Bedienstete zur regelmäßigen Dienstleistung zugewiesen ist.

Der Begriff Dienstzuteilung im Sinne des Gesetzes ist örtlich zu verstehen und unterscheidet sich vom dienstrechtlichen Begriff nach § 22 Abs. 3 Dienstpragmatik. Für das Vorliegen einer Dienstzuteilung ist maßgebend, dass eine vorübergehende Ortsveränderung und eine Eingliederung des Bediensteten in eine andere Dienststelle verfügt werden.

Eine Versetzung liegt vor, wenn der Bedienstete an der anderen Dienststelle dauernd Dienst versieht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht davon aus, dass ein Bediensteter nur einen Dienort hat.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

Zu § 3 Abs. 2 letzter Satz Stmk. L-RGG

Die Bezirkshauptmannschaft als allgemeine Verwaltungsbehörde eines Politischen Bezirks (Sprengel) wird vom Dienststellenbegriff „Behörde“ umfasst und erstreckt sich auf den Sitz der Bezirkshauptmannschaft samt allen dazugehörigen Standorten (Außenstellen). Demnach soll der Begriff Dienstverrichtung im Dienort den Standort einer Bezirkshauptmannschaft samt allen dazugehörigen Außenstellen umfassen..

Die Begriffsbestimmung Dienstverrichtung im Dienort soll dementsprechend dahingehend ergänzt werden.

Viele Ansprüche nach dem L RGG leiten sich vom bloßen Familienstand der Bediensteten und vom Anspruch auf Kinderzuschuss ab, ohne Rücksicht darauf, ob die Familienmitglieder tatsächlich dem Haushalt des/der Bediensteten angehören und so zu höheren Mehrauslagen im Zuge auswärtiger Dienstverrichtungen führen. Dies wird im Wesentlichen bei Reisekostenvergütungen im Zuge auswärtiger Dienstverrichtungen (z. B. Reisebeihilfe bei Dienstzuteilung, Reisekostenersätze im Zusammenhang mit Versetzungen in einen anderen Dienstort, Frachtkostenersätze, Umzugsvergütungen und Trennungsgebühren) der Fall sein.

§ 3 Abs. 6 umfasst nun einheitlich jenen Personenkreis der Haushaltsmitglieder, die aus sachlicher Sicht für reisegebührenrechtliche Ansprüche ([§ 24](#), [§ 33](#), [§ 34](#), [§ 36](#), [§ 38 Abs. 1](#)) relevant sein sollen.

§ 4

entfallen (9)

**Abs. 1 Z. 1 lit. b i.d.F.
LGBl. Nr. 24/1999**

- a) *Lehrer*
 - aa) *der Verwendungsgruppe L3 bis Gehaltsstufe 11,*
 - bb) *der Verwendungsgruppe L2b1 bis Gehaltsstufe 7,*
 - cc) *der Verwendungsgruppe L2b2, L2b3 und L2a1 bis Gehaltsstufe 5,*
- b) *Lehrer*
 - aa) *der Verwendungsgruppe L3 ab der Gehaltsstufe 12,*
 - bb) *der Verwendungsgruppe L2b1 ab der Gehaltsstufe 8*
 - cc) *der Verwendungsgruppe L2b2, L2b3 und L2a1 ab der Gehaltsstufe 6,*

**Abs. 1 Z. 1 lit. b i.d.F.
LGBl. Nr. 24/1999**

- a) *Lehrer*
 - aa) *der Verwendungsgruppe L3 ab der Gehaltsstufe 12,*
 - bb) *der Verwendungsgruppe L2b1 ab der Gehaltsstufe 8,*
 - cc) *der Verwendungsgruppe L2b2, L2b3 und L2a1 ab der Gehaltsstufe 6*
 - dd) *der Verwendungsgruppe L2a2 ab der Gehaltsstufe 5*
 - ee) *der Verwendungsgruppe L1 bis zur Gehaltsstufe 12*
 - ff) *der Verwendungsgruppe LPA bis zur Gehaltsstufe 11*

**Abs. 1 Z. 2 lit. b bis lit. d
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

- b) *Leiter*
 - aa) *der Verwendungsgruppe L2b2, L2b3 und L2a1 bis Gehaltsstufe 13*
 - bb) *der Verwendungsgruppe L2a2 bis Gehaltsstufe 10*
 - cc) *Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S2 bis zur Gehaltsstufe 2,*

Abs. 1 Z. 3 lit. b bis lit. d
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

- b. *Lehrer*
 - aa) *der Verwendungsgruppe L1 ab der Gehaltsstufe 13,*
 - bb) *der Verwendungsgruppe LPA ab der Gehaltsstufe 12,*
- c. *Leiter*
 - aa) *der Verwendungsgruppen L2b2, L2b3 und L2a1 ab der Gehaltsstufe 14,*
 - bb) *der Verwendungsgruppe L2a2 ab der Gehaltsstufe 11,*
 - cc) *der Verwendungsgruppe L1 bis Gehaltsstufe 17,*
 - dd) *der Verwendungsgruppe LPA bis Gehaltsstufe 14,*
- d. *Beamte des Schulaufsichtsdienstes*
 - aa) *der Verwendungsgruppe S2 in den Gehaltsstufen 3 bis 8 (erstes Jahr),*
 - bb) *der Verwendungsgruppe S1 bis Gehaltsstufe 3,*

§ 4
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

Gebührenstufen

(1) Für die Bemessung der Auslandsreisezulage (§ 25) und für den Frachtkostenersatz (§ 34) werden die Beamten in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. *in die Gebührenstufe 1:*
 - a. *Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen E, D, C und B der Dienstklassen I bis III,*
 - b. *Lehrer*
 - aa) *der Verwendungsgruppe L3 bis Gehaltsstufe 11,*
 - bb) *der Verwendungsgruppe L2a2 bis Gehaltsstufe 4,*
 - c. *Beamte in handwerklicher Verwendung der Dienstklasse III,*
 - d. *Beamte im Besoldungsschema St.*
 - aa) *der Gehaltsklasse St. 1 bis St. 6,*
 - bb) *der Gehaltsklasse St. 7 bis St. 9, Gehaltsstufe 1 bis 14,*
 - cc) *der Gehaltsklasse St. 10 bis St. 12 Gehaltsstufe 1 bis 7. (3)*
2. *in die Gebührenstufe 2a:*
 - a. *Beamte der Allgemeinen Verwaltung*
 - aa) *der Verwendungsgruppe D, C und B der Dienstklasse IV und V,*
 - bb) *der Verwendungsgruppe A, der Dienstklassen III bis V,*
 - cc) *der Dienstklasse VI bis Gehaltsstufe 5,*
 - b. *Lehrer*
 - aa) *der Verwendungsgruppe L3 ab der Gehaltsstufe 12,*
 - bb) *der Verwendungsgruppe L2a2 ab der Gehaltsstufe 5,*
 - cc) *der Verwendungsgruppe L1 bis Gehaltsstufe 12,*
 - c. *Beamte in handwerklicher Verwendung der Dienstklasse IV,*
 - d. *Beamte im Besoldungsschema St.*
 - aa) *der Gehaltsklasse St. 7 bis St. 9, ab der Gehaltsstufe 15,*
 - bb) *der Gehaltsklasse St. 10 bis St. 12, Gehaltsstufe 8 bis 14,*
 - cc) *der Gehaltsklasse St. 13 bis St. 17, Gehaltsstufe*

- 1 bis 7.
3. *in die Gebührenstufe 2b:*
 - a. *Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI ab der Gehaltsstufe 6 und der Dienstklasse VII bis Gehaltsstufe 6,*
 - b. *Lehrer der Verwendungsgruppe L1 ab der Gehaltsstufe 13,*
 - c. *Leiter der Verwendungsgruppe L1 bis Gehaltsstufe 17,*
 - d. *Beamte im Besoldungsschema St.*
 - aa) *der Gehaltsklasse St. 10 bis St. 12, ab der Gehaltsstufe 15,*
 - bb) *der Gehaltsklasse St. 13 bis St. 17, Gehaltsstufe 8 bis 14.*
 4. *in die Gebührenstufe 3:*
 - a. *Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII, ab der Gehaltsstufe 7 und der Dienstklassen VIII und IX,*
 - b. *Lehrer der Verwendungsgruppe L1 ab der Gehaltsstufe 18,*
 - c. *Beamte im Besoldungsschema St.*
 - aa) *der Gehaltsklasse St. 13 bis St. 17, ab der Gehaltsstufe 15,*
 - bb) *der Gehaltsklasse St. 18 bis St. 24.*

(2) Für die Bemessung der Auslandsreisezulage (§ 25) und für den Frachtkostenersatz (§ 34) werden die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. *in die Gebührenstufe 1:*
 - a. *Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I*
 - aa) *der Entlohnungsgruppen e, d und c,*
 - bb) *der Entlohnungsgruppe b bis Entlohnungsstufe 9,*
 - b. *Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II,*
 - aa) *der Entlohnungsgruppe p1 bis p3 bis Entlohnungsstufe 15,*
 - bb) *der Entlohnungsgruppe p4 und p5,*
 - c. *Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II,*
 - aa) *der Entlohnungsgruppe I3 bis Entlohnungsstufe 11,*
 - bb) *der Entlohnungsgruppe I2a2 bis Entlohnungsstufe 4,*
 - d. *Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL der Entlohnungsgruppe I3,*
 - e. *Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II*
 - aa) *der Entlohnungsgruppe s II/4 und s II/5,*
 - bb) *der Entlohnungsgruppe s II/1 bis Entlohnungsstufe 7,*
 - cc) *der Entlohnungsgruppen s II/2 und s II/3 bis Entlohnungsstufe 12,*
 - f. *Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S III*
 - aa) *der Entlohnungsgruppen s III/3 bis s III/5, s III/3a und s III/4a*
 - bb) *der Entlohnungsgruppe s III/2 und s III/2a bis Entlohnungsstufe 9,*
 - g. *Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S IV der Entlohnungsgruppe s IV/1 bis s IV/9,*
 - h. *Vertragsbedienstete im Besoldungsschema St.*
 - aa) *der Gehaltsklasse St. 1 bis St. 6,*
 - bb) *der Gehaltsklasse St. 7 bis St. 9, Gehaltsstufe 1*

- bis 14,
cc) der Gehaltsklasse St. 10 bis St. 12, Gehaltsstufe 1 bis 7.
2. in die Gebührenstufe 2a:
- a. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I
 - aa) der Entlohnungsgruppe b ab der Entlohnungsstufe 10,
 - bb) der Entlohnungsgruppe a,
 - b. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II
 - aa) der Entlohnungsgruppe p1 bis p3 ab der Entlohnungsstufe 16,
 - c. Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL
 - aa) der Entlohnungsgruppe l3 ab der Entlohnungsstufe 12,
 - bb) der Entlohnungsgruppe l2a2 ab der Entlohnungsstufe 5,
 - cc) der Entlohnungsgruppe l1.
 - d. Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L, der Entlohnungsgruppe l1,
 - e. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S I
 - f. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S III der Entlohnungsgruppen s III/1,
 - aa) der Entlohnungsgruppe s III/2 und s III/2a ab der Entlohnungsstufe 10,
 - g. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S II
 - aa) der Entlohnungsgruppen s II/2 und s II/3 ab der Entlohnungsstufe 13,
 - bb) der Entlohnungsgruppe s II/1 ab der Entlohnungsstufe 8,
 - h. Vertragsbedienstete im Besoldungsschema St.
 - aa) ab der Gehaltsklasse St. 7 bis St. 9, ab der Gehaltsstufe 15,
 - bb) der Gehaltsklasse St. 10 bis St. 12 Gehaltsstufe 8 bis 14,
 - cc) der Gehaltsklasse St. 13 bis St. 17, Gehaltsstufe 1 bis 7.
3. in die Gebührenstufe 2b:
- a. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas SIII der Entlohnungsgruppe s III/1a,
 - b. Vertragsbedienstete im Besoldungsschema St.
 - aa) der Gehaltsklasse St. 10 bis St. 12, ab der Gehaltsstufe 15,
 - bb) der Gehaltsklasse St. 13 bis St. 17, Gehaltsstufe 8 bis 14.
4. in die Gebührenstufe 3:
- a. Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas S Ia,
 - b. Vertragsbedienstete im Besoldungsschema St.
 - aa) ab der Gehaltsklasse St. 13 bis St. 17, ab der Gehaltsstufe 15,
 - bb) der Gehaltsklasse St. 18 bis St. 24.

(3) Für die Einreihung in die Gebührenstufen ist

1. für Beamte die Besoldungsgruppe, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsgruppe und Gehaltsstufe,
2. für Vertragsbedienstete das Entlohnungsschema, die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe maßgebend, der der Bedienstete zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung im Dienstort oder

Übersiedlung angehört

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg. Nr. 131

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, soll die nicht mehr zeitgemäße Unterscheidung der Bediensteten nach Gebührenstufen entfallen. Lediglich für die Bemessung der Auslandsreisezulage (§ 25) und für den Fracht-Kostenersatz (§ 34) sollen zweckmäßigerweise die Gebührenstufen der bisher geltenden analogen Bundesbestimmung beibehalten werden.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XVI. GPStLT RV EZ 3083/1

Zum Entfall des § 4 und des § 28 Abs. 1 Stmk. L-RGG

Bei der Bemessung der Auslandsreisezulage und dem Frachtkostenersatz wird derzeit auf die dienstrechtliche Stellung der Bediensteten zum Zeitpunkt der Auslandsdienstreise abgestellt. Ausgehend von Verwendungs(Entlohnungs)gruppe, Dienstklasse, Gehaltsklasse und Gehalts(Entlohnungs)stufen wird die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Gebührenstufe festgelegt. Dadurch kommt es zu einer unterschiedlichen Bemessung der Reisegebühren, obwohl die mit einer Dienstreise verbundenen Strapazen und Aufwendungen die Bediensteten gleichermaßen treffen. Die unterschiedliche Behandlung der Bediensteten wird in diesem Zusammenhang als nicht mehr zeitgemäß betrachtet. Es soll daher in Hinkunft die Unterscheidung in vier Gebührenstufen entfallen. Das Ausmaß der Auslandsreisezulage soll daher in Hinkunft unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden. Dabei soll als Grundlage die bisherige Gebührenstufe 2b herangezogen werden.

Abschnitt II

Dienstreisen

§ 5

Anspruch bei Dienstreisen

Bei Dienstreisen gebührt dem Bediensteten:

1. die Reisekostenvergütung; sie umfasst die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäckes mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle *bzw. in den Fällen des § 6 Abs. 1 zweiter Satz der Wohnung* und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld); **(*9)**
2. die Reisezulage; sie dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist und umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr;
3. nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten; sie umfassen die

zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Kosten für Ferngespräche oder für Telegramme oder für die Anfertigung von Kopien.

Z 1
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

1. *die Reisekostenvergütung; sie umfasst die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld);*

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131

Bei Dienstreisen gebühren einerseits eine Reisekostenvergütung und andererseits eine Reisezulage.

Durch die Reisekostenvergütung werden die Beförderungskosten für den Bediensteten sowie für das notwendige Reise- und Dienstgepäck mit einem Massenbeförderungsmittel für die Fahrt zwischen Dienststelle und Dienstverrichtungsstelle abgegolten.

Die Reisezulage dient der Bestreitung des Mehraufwandes der typischerweise mit einer Dienstreise anfällt. Unter den Begriff „Verpflegung“ fallen Speisen als auch Getränke zur Befriedigung eines Grundbedürfnisses. Zu den Auslagen, die auch aus der Reisezulage zu bestreiten sind, fallen auch Anschaffungskosten für eine Reiseausstattung, Garderobengebühren, Kosten einer Gepäcksaufbewahrung und Trinkgelder.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1

Zu § 5 Z 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 7 Stmk. L RGG

Im Sinne eines modernen und effizienten Reisemanagements soll in Hinkunft die Möglichkeit bestehen, im Dienstauftrag auch die Wohnung als Ausgangspunkt und Endpunkt einer Dienstreise festzulegen, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.

Es soll dadurch eine Kosteneinsparung in jenen Fällen bewirkt werden, in denen der Zielort der Dienstreise von der Wohnung des/der Bediensteten aus günstiger erreicht werden kann, sei es durch eine Verkürzung der Dauer der Dienstreise oder auch durch eine Verringerung der Reisekosten. Eine solche Maßnahme wird anhand der Umstände und Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalles zu treffen sein.

Ist die Wohnung als Ausgangs- oder Endpunkt der Dienstreise festgelegt, tritt für die Berechnung der Dauer der Dienstreise nach § 16 L RGG an die Stelle des Zeitpunkts des Verlassens oder Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt des Verlassens oder Wiederbetretens der

Wohnung.

Unterabschnitt A

Reisekostenvergütungen

§ 6

Reisekostenvergütungen

(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist. *Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen*. (*9)

(2) Bei Verkehrsstörungen hat der Bedienstete von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen lässt und ein damit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

(3) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels. Steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle *bzw. Wohnung* zum Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilomergeld. (*9)

Abs. 1
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Abs. 3
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

(3) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels. Steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle zum Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilomergeld

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

In Abs. 1 wird festgelegt, dass der Ausgangs- und Endpunkt der Reise in jedem Fall die Dienststelle ist. Die Bemessung der Reisegebühren in der Art, je nach Art des Zielortes einer Dienstreise den Wohnort oder den Dienstort des Bediensteten als Ausgangs- und Endpunkt der Reise zu betrachten, ist dadurch ausgeschlossen.

Für den Weg zum Bahnhof besteht Anspruch auf Kilomergeld nur dann, wenn die Wegstrecke zwischen Dienststelle und Bahnhof mehr als 2 Kilometer beträgt. Unter „Kilomergeld“ ist eine Entschädigung für einen Fußmarsch oder die Benützung eines eigenen Fahrrades zu verstehen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

Zu § 5 Z 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 7 Stmk. L RGG

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 5](#)

Durchführungsbestimmung

Geltungsbereich der
Businesscard
(taxative Aufzählung):

1. Alle Eisenbahnstrecken der Österreichischen Bundesbahnen (ausgenommen Schneeberg- und Schafbergbahn) mit Personenverkehr.

2. Eisenbahnstrecken folgender Privatbahnen:

Graz-Köflacher Eisenbahn-
und Bergbau-
gesellschaft (GKB):

Strecken:
Graz Hbf - Köflach
Lieboch - Wies - Eibiswald

Montafonerbahn AG (MBS):

Strecke:
Bludenz - Schruns

Raab-Ödenburg-Ebenfurth
Eisenbahn (RÖEE):

Strecken:
Ebenfurth - Baumgarten
Neusiedl am See - Pamhagen

Stern & Hafferl:

Strecken:
Linz Lokalbahn - Peuerbach
Niederspaching - Neumarkt-Kallham
Vöcklamarkt - Attersee
Lambach - Gmunden Traundorf
Bürmoos - Trimmelkam
Lambach - Haag am Hausruck

Steiermärkische Landesbahn

Strecken:
Unzmarkt - Tamsweg
Gleisdorf - Weiz
Feldbach - Bad Gleichenberg
Peggau-D. - Übelbach

Zillertaler Verkehrsbetriebe:

Strecke:
Jenbach - Mayrhofen

Wiener Lokalbahnen AG:

Strecke:
Wien Oper - Baden Josefsplatz

Übergangsbahnhöfe bzw.
Grenz(Tarif)punkte bis zu bzw.
ab denen die Businesscard
ausgestellt werden kann:
(bei Auslandsdienstreisen)

- Bernhardsthal Grenze
- Gmünd Grenze
- Summerau Grenze
- Passau Hbf.
- Simbach (Inn)
- Salzburg Hbf.
- Kufstein
- Scharnitz Grenze) gilt nicht bei Korridorzügen
- Ehrwald Grenze) bzw. Korridorwagen
- Vils Grenze
- Lindau Hbf.
- St. Margrethen
- Buchs SG
- Brennero/Brenner) gilt nicht bei Korridorzügen
- San Candido/Innichen) bzw. Korridorwagen
- Tarvisio Centrale
- Rosenbach Grenze

- Bleiburg Grenze
- Spielfeld Grenze
- Modersdorf Grenze
- Nickelsdorf Grenze
- Marchegg Grenze
- Loipersbach Grenze

Die Businesscard wird nach Bestellung von der Personalabteilung zur Verfügung gestellt.

Das Wesen der Fahrpreisermäßigung „Businesscard“ besteht darin, dass von der jeweiligen Dienststelle selbst, die zur Abwicklung des in ihrem Bereich stattfindenden Dienstreiseverkehrs notwendigen Einzelfahrscheine für die beliebigen Fahrten auf den Strecken der österreichischen Bundesbahnen und Privatbahnen ausgestellt werden können

Der Ausdruck der Businesscard-Fahrkarte sollte zwei Mal erfolgen, wobei der 2. Ausdruck zur Kontrolle beim Vorprüfer verbleibt.

Die Businesscards können nur für einfache Fahrten verwendet werden - bei Hin- und Rückfahrten müssen zwei Businesscards ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Businesscard ist es jedenfalls nicht nötig, die Länge der mit der Bahn zurückzulegenden Wegstrecke zu ermitteln. Es genügt den Fahrtantritts- und den Bestimmungsbahnhof auf der Businesscard einzutragen. Auf der jeweiligen Businesscard muss, um eine fehlerfreie Abrechnung zu ermöglichen, folgendes eingetragen werden:

- Fahrtantrittsbahnhof
- Bestimmungsbahnhof
- 1. Geltungstag
- Anzahl der zusammen reisenden Personen (höchstens sechs)
- Wagenklasse

§ 7

Massenbeförderungsmittel

(1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht.

(2) Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen. Wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der Bedienstete verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(3) Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so dürfen sich bei ihrer Benützung die gesamten Reisegebühren nicht höher stellen als bei Benützung der Eisenbahn.

(4) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Für Strecken, auf denen der Bedienstete, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Zu den gängigsten Massenbeförderungsmitteln zählen Eisenbahn, Autobus und Flugzeug. Die Feststellung, dass Fahrtunterbrechungen zu unterbleiben haben, bezieht sich auf den Gebührenanspruch. Wird die Reisebewegung aus privaten Gründen unterbrochen, so sind die Reisegebühren so zu verrechnen, als ob die Fahrtunterbrechung nicht stattgefunden hätte.

Der Bedienstete ist nach Abs. 3 berechtigt, auch andere Massenbeförderungsmittel als die Eisenbahn zu benützen, wenn sich dabei die gesamten Reisegebühren nicht höher stellen, als bei Benützung der Eisenbahn.

Eine allgemeine Tarifiermäßigung liegt dann vor, wenn die Möglichkeit der Inanspruchnahme jedermann eingeräumt und nicht von persönlichen Merkmalen bzw. Umständen (Vereinsmitgliedschaft) abhängig ist. Zu den allgemeinen Tarifiermäßigungen zählen z. B. Nahverkehrs-Rückfahrten, Streckenkarten, Kilometerbank bzw. Bahn-Kontokarte

§ 8

Reisekostenvergütung bei Benützung der Eisenbahn

(1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, bei Bestimmungsorten

1. außerhalb des Bundeslandes nach der ersten Klasse und
 2. innerhalb des Bundeslandes nach der zweiten Klasse
- zu erfolgen.

(2) Wird im benützten Zug nur eine Wagenklasse geführt, so gebührt die Reisekostenvergütung nach dieser Klasse.

(3) Dem Bediensteten ist für Dienstreisen gemäß Abs. 1 und 2 die entsprechende Businesscard zur Verfügung zu stellen. Hiermit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hierdurch nicht berührt.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Bei der Bemessung der Reisegebühren wird derzeit auf die dienstrechtliche Stellung des Bediensteten zum Zeitpunkt der Dienstreise abgestellt. Ausgehend von Verwendungs-(Entlohnungs)gruppe, Dienstklasse und Gehalts(Entlohnungs)stufe wird die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Gebührenstufe festgelegt. Dadurch kommt es zu einer unterschiedlichen Bemessung der Reisegebühren, obwohl die mit einer Dienstreise verbundenen Strapazen und Aufwendungen die Bediensteten gleichermaßen treffen. Die unterschiedliche Behandlung der Bediensteten wird in diesem Zusammenhang als nicht mehr zeitgemäß empfunden. Ebenso überholt ist die Differenzierung bei der Möglichkeit die erste oder zweite Wagenklasse der Eisenbahn zu benützen.

Künftig soll die Differenzierung der Bediensteten nach Gebührenstufen bei Dienstreisen im Inland entfallen. Daraus folgt auch, dass bei der Bemessung der Reisekostenvergütung in § 8 keine Unterscheidung der Bediensteten nach Gebührenstufen erfolgen soll. Die Benützung der ersten oder zweiten Wagenklasse der Eisenbahn soll nur davon abhängig sein, ob der Bestimmungsort der Dienstreise innerhalb oder außerhalb des Bundeslandes liegt.

Auf Grund der durchaus komfortabel ausgestatteten Regionalzüge und im Hinblick auf die relativ kurze Reisezeit innerhalb des Bundeslandes, ist es zumutbar, für Reisen innerhalb des Bundeslandes die zweite Wagenklasse vorzusehen. Für Reisen außerhalb des Bundeslandes soll die erste Wagenklasse benützt werden können. In der meist gering frequentierten ersten Wagenklasse findet der Beamte auch die nötige Ruhe, um sich auf künftige Dienstverrichtungen vorbereiten zu können.

§ 9

Reisekostenvergütung bei Benützung eines Flugzeuges oder Schiffes

Bei Benützung eines Flugzeuges oder Schiffes wird der Fahrpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Verkehrsmittel vergütet.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg. Nr. 131

§ 9 regelt die Reisekostenvergütung bei Benützung eines Flugzeuges oder Schiffes. Die dzt. geltende Regelung knüpft an § 8 und somit an die Differenzierung nach Gebührenstufen an.

Durch den Entfall der Gebührenstufen einerseits und andererseits auf Grund der Tatsache, dass im Bereich des Landes bislang keine Schiffsreisen notwendig waren, erscheint es sinnvoll, die Bestimmung über die Reisekostenvergütung für Schiffsreisen zu vereinfachen.

Analog wie für Flugreisen soll auch bei Schiffsreisen die Bewilligung der Dienstbehörde erforderlich sein. In dieser Bewilligung soll ausdrücklich festgehalten werden, welches Schiff und welche Schiffsklasse benützt werden darf.

§ 10

Sonstige Beförderungsmittel; besondere Entschädigung

(1) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des [§ 7 Abs. 1](#) sind, ist zulässig, wenn nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann. Hierbei gebührt dem Bediensteten, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Reisen in einem solchen Falle mehrere Bedienstete gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.

(2) Der Bedienstete erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere

Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung, wenn die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Ist die Benützung des privaten Kraftfahrzeuges auch unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Dienstgebers nicht zweckmäßig und die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar und wurde die Benützung des Massenbeförderungsmittels insbesondere in Bezug auf die Reisezeiten angeordnet, steht dem Bediensteten der Reisekostenersatz nach § 8 oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu.

(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer 0,24 Euro
2. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42 Euro. **(8)**

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,05 € je Fahrkilometer. **(9)**

(4a) Für die Mitbeförderung von Bediensteten im Zuge einer Dienstreise unter Benützung eines vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt eine Vergütung von e 0,05 je Fahrkilometer. **(6)**

(4b) Bediensteten, die ohne Berufskraftfahrer zu sein, Spezial- und Schwerfahrzeuge lenken, gebührt eine Vergütung von € 0,05 je Fahrkilometer. **(6)**

(5) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld ([§ 11](#)).

(6) Bei Benützung eines dem Bediensteten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt keine Reisekostenvergütung.

(7) Bei Benützung eines dem Bediensteten zur Verfügung gestellten Dienstfahrrades gelten die Bestimmungen über das Kilometergeld mit der Maßgabe, dass die Entschädigung 25 % des Kilometergeldes beträgt und die Kosten der Mitbeförderung des Dienstfahrrades auf Massenbeförderungsmitteln ersetzt werden.

(8) Patrouillengänge und Dienstgänge der Wache- und sonstigen Aufsichts- und Schutzorgane sowie Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7.

**Abs. 3 i.d.F.
LGBl. Nr. 24/1999**

(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,56
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer S 2,76
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 4,90

**Entfall Abs. 7 letzter Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

Die bei der Berechnung des Teiles des Kilometergeldes sich ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

**Abs. 3
i.d.F. LGBl. Nr. 74/2001**

(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer € 0,113
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer € 0,201
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer € 0,356

Abs. 4
i.d.F. LGBl. Nr. 114/2008

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von € 0,05* je Fahrkilometer.

Abs. 3
i.d.F. LGBl. Nr. 114/2008

(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer..... € 0,14*
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer € 0,24*
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer € 0,42 **(5)**

Abs. 4
i.d.F. LGBl. Nr. 46/2010

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt zur besonderen Entschädigung gemäß Abs. 2 ein Zuschlag von € 0,05 je Fahrkilometer. **(6)**

Abs. 4
i.d.F. LGBl. Nr. 74/2011

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt zur besonderen Entschädigung gemäß Abs. 2 ein Zuschlag von € 0,05 je Fahrkilometer. **(8)**

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Zu den Beförderungsmitteln im Sinne dieser Bestimmung gehören z. B. Fuhrwerke aller Art, Mietautos, Reittiere, Ruder- und Motorboote.

Die Grundsätze der effizienten Verwaltungsführung ergeben sich indirekt aus den für die Rechnungs- und Gebarungskontrolle des Rechnungshofes festgelegten Kontrollmaßnahmen. Demnach gilt die

- ⇒ Sparsamkeit als Gebot der absoluten Aufgabenminimierung
- ⇒ Wirtschaftlichkeit als Gebot zur Optimierung der Aufwands- und Ertragsrelation und
- ⇒ Zweckmäßigkeit als Gebot höchstmöglicher Gesamtrationalität

Die Entscheidung, welches Beförderungsmittel zweckmäßigerweise für eine bestimmte Dienstreise gewählt werden soll, muss immer auf der Grundlage dieser Gebote erfolgen.

Erfahrungsgemäß greifen die Bediensteten bei Außendiensttätigkeiten immer mehr auf das eigene Kraftfahrzeug zurück. Dabei muss jedoch unterschieden werden, ob dies aus Bequemlichkeit erfolgt oder ob dadurch mehrere Dienstverrichtungen an verschiedenen Orten bewältigt werden können.

Derzeit wird die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges nur bewilligt und mit der besonderen Entschädigung (amtliches Kilometergeld derzeit € 0,42) abgegolten, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist, weil z. B. kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt, oder weil mit dem öffentlichen Verkehrsmittel der Ort der

Dienstverrichtung nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Diese Regelung ruft bei den Bediensteten insofern Unmut hervor, als sie einerseits im Interesse des Dienstgebers eine rasche Bewältigung des Außendienstes erreichen wollen und andererseits die Differenz zwischen den Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels (diese werden in diesem Fall ersetzt) und den durch die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges tatsächlich anfallenden Kosten immer größer wird.

Nach dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf soll in jenen Fällen, wo durch die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges eine effiziente Aufgabenbewältigung durch z. B. eine kurze Ausbleibezeit oder durch Erledigung mehrerer Dienstverrichtungen erfolgt, ein Anspruch auf die besondere Entschädigung bestehen.

Lediglich dann,

- ⇒ wenn die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges nicht zweckmäßig ist,
- ⇒ die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist und
- ⇒ vom Dienststellenleiter auch angeordnet wurde,

soll bei Benützung des eigenen Kraftzeuges kein Anspruch auf das amtliche Kilometergeld bestehen.

Neben dem Verantwortungsbewusstsein, das für eine korrekte Abrechnung der Reisegebühren notwendig ist, liegt es hauptsächlich im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Dienststellenleiters, bei der Genehmigung der Dienstreisen genau zu prüfen, wann die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für eine effiziente Aufgabenbewältigung unbedingt notwendig ist und wann die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels durchaus zumutbar ist. Ebenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch dienststellenübergreifend mögliche Mitfahrgelegenheiten als zwingend betrachtet werden.

Bei dem Begriff „eigenes Kraftfahrzeug“ kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Mit dem Begriff „eigenes Kraftfahrzeug“ wird nur der Gegensatz zu einem vom Dienstgeber dem Bediensteten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug herausgestellt.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

***Zur Änderung des Abs. 3 und zum Entfall des Abs. 7
letzter Satz***

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 210/1**

***Zur Änderung des Abs. 3 und 4 mit Wirksamkeit
1. November 2005***

Im Rahmen der Steuerreform 2004/05 hat der Bund das Pendlerpauschale rückwirkend mit 1. Jänner 2004 um 15 % erhöht. Da die Treibstoffpreise für den Endverbraucher seither enorm gestiegen sind, hat der Bund das amtliche

Kilometergeld mit Wirksamkeit 28. Oktober 2005 um 2 Cent erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das so genannte amtliche Kilometergeld angepasst werden. Die Anhebung soll analog der Bundesregelung 2 Cent für PKW und Kombi bzw. den aliquoten Teil bei Motorfahrrädern und Motorrädern sowie Mitbeförderung von Personen betragen. Die Anhebung soll mit 1. November 2005 in Kraft treten.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 2329/1**

Um den gestiegenen Treibstoffpreisen und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken, wird mit Wirksamkeit 1. Juli 2008 befristet bis 31. Dezember 2009 auf Bundesebene im Zuge der Anpassung des so genannten Pendlerpauschales auch das so genannte amtliche Kilometergeld angepasst

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das sogenannte amtliche Kilometergeld angepasst werden. Die Anhebung soll analog der Bundesregelung mit Wirksamkeit 1. Juli 2008 befristet bis 31. Dezember 2009 erfolgen und 4 Cent für PKW und Kombi bzw. den aliquoten Teil bei Motorfahrrädern und Motorrädern sowie Mitbeförderung von Personen betragen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 3583/1**

Z. 1 und 2 (§ 10 Abs. 4, Abs. 4a und 4b L-RGG)

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 1974, GZ. 1-667IZU 1/1974; wurde „... allen Bediensteten, die als Lenker eines Dienst-Personenkraftwagens tätig werden...“, *eine Erschweriszulage gemäß § 19a des Gehaltsgesetzes 1956 (so genannte Selbstlenkerzulage) zuerkannt*. Ausgenommen davon waren Berufskraftfahrer und Bedienstete, die „...ihre Tätigkeit ohne KFZ überhaupt nicht ausüben können, wie beispielsweise Straßenmeister, Werkstättenleiter, Streckenwarte ...“. Die Nebengebühr wurde im Ausmaß von 0,0022 % des Gehaltes der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 (das waren damals rund ATS 0,20) pro gefahrenen Kilometer bemessen.

Die Besoldungsreform hat insofern eine Änderung gebracht, als Bedienstete im Besoldungsschema ST keinen Anspruch mehr auf diese Nebengebühr haben. Dementsprechend ist jeder/jede Bedienstete auf Grund des Dienstvertrages verpflichtet, ...*„je nach Verfügbarkeit, ein vom Dienstgeber zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug als Selbstlenker ohne gesonderte Abgeltung in Anspruch zu nehmen...“* Um eine Ungleichbehandlung der Bediensteten im Besoldungsschema ST und im Altsystem zu vermeiden wurde im Zuge einer Bereinigung von Nebengebühren diese sogenannte „Selbstlenkerzulage“ mit Beschluss der Landesregierung vom 10. Juni 2007, GZ:A5-C1.10-43021/2004-134, mit Wirksamkeit 30. Juni 2007 eingestellt und der Regierungsbeschluss aus dem Jahre 1974 aufgehoben. Für die Mitbeförderung von Bediensteten sollte jedoch eine Vergütung gebühren.

Gemäß Abs. 4 gebührt für die Mitbeförderung von Personen ein Zuschlag zum „amtlichen Kilometergeld“. Der Verweis auf Abs. 2 soll den Unterschied zur Vergütung Abs. 4a

klarstellen.

Gemäß Abs. 4a soll für die Mitbeförderung von Bediensteten ein Anspruch auf eine Vergütung bestehen. Im Unterschied zum Zuschlag nach Abs. 4 besteht hier kein Anspruch auf ein „amtliches Kilometergeld“, weil ein vom Dienstgeber zur Verfügung gestelltes Kraftfahrzeug zu verwenden ist. Die Vergütung soll auf Grund der Tatsache gebühren, dass ein oder mehrere Bedienstete im Dienst-Kraftwagen mitgenommen werden. Sie gebührt in der festgesetzten Höhe unabhängig von der Anzahl der mit beförderten Bediensteten.

Durch Abs. 4b soll für Bedienstete, die keine Berufskraftfahrer sind, für das Lenken von Spezial- und Schwerfahrzeuge eine Vergütung vorgesehen werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT RV EZ 423/1**

Zu: Art. 4 Z. 1 (§ 10 Abs. 3 und 4 L-RGG)

Um den gestiegenen Treibstoffpreisen und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken, wurde mit Wirksamkeit 1. Juli 2008 befristet bis 31. Dezember 2009 auf Bundesebene im Zuge der Anpassung des so genannten Pendlerpauschales auch das so genannte amtliche Kilometergeld von 0,38 auf 0,42 Euro angehoben.

Diese bis 31. Dezember 2009 befristete Maßnahme wurde auch im Kalenderjahr 2010 weitergeführt. Ab dem Kalenderjahr 2011 ist auf Bundesebene die Befristung ausgelaufen und das amtliche Kilometergeld wird endgültig mit 0,42 Euro festgesetzt.

Diese Maßnahme soll auch im L-RGG übernommen werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

Zu § 10 Abs. 4 Stmk. L RGG

Der Zuschlag für die Mitbeförderung von Personen auf Motorfahrrädern und Motorrädern soll künftig entfallen.

Der Zuschlag zur besonderen Entschädigung soll demnach nur mehr für Personen, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen dienstlich notwendig ist, gebühren.

**Durchführungsbestimmung
Autobahnvignette**

Mit der besonderen Entschädigung nach Abs. 3 sind die Kosten für eine Autobahnvignette anteilmäßig abgegolten.

§ 11

Fußwege; Kilometergeld

(1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Bediensteten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

1. für den ersten bis fünften Kilometer je € 0,233*,
2. ab dem sechsten Kilometer je € 0,465*.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecke, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten. (*1)

(2) Das Kilometergeld gebührt auch dann, wenn ein Massenbeförderungsmittel zwar vorhanden ist, aber nach Lage der Verhältnisse nicht benützt werden kann oder durch die Zurücklegung der betreffenden Wegstrecke ohne Benützung eines Massenbeförderungsmittels die Dauer der Dienstreise wesentlich abgekürzt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 finden auf das Kilometergeld sinngemäß Anwendung.

(4) Bei Bergbesteigungen entspricht der Strecke von einem Kilometer ein Höhenunterschied von 75 Metern im An- oder Abstieg.

(5) Ist im Zuge einer Amtshandlung eine Begehung im Gelände erforderlich, so gebührt für jede halbe Stunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes nach Abs. 1 Z. 1.

(6) Ist im Zuge einer Amtshandlung die Befahrung von Gruben erforderlich, so gebührt für jeden Tag und jeden Betrieb an Stelle des Kilometergeldes eine Vergütung in der Höhe von € 1,67*. (*1)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Sind Wegstrecken mangels eines Massenbeförderungsmittels oder eines anderen Beförderungsmittels zu Fuß zurückzulegen gebührt das Kilometergeld. Das Kilometergeld gebührt nur für volle Kilometer. Falls die an einem Tag zurückgelegte Wegstrecke mehr als 2 Kilometer beträgt, so besteht der Kilometergeldanspruch ab dem ersten Kilometer.

Die für die Zurücklegung der Wegstrecken erforderlichen Zeiten sind auch wenn sie einzeln weniger als eine Viertelstunde betragen, für je 24 Stunden gesondert zusammenzuzählen. Ein sich hierbei ergebender Rest unter einer Viertelstunde ist zu vernachlässigen. Kommt bei einer Dienstreise nur eine Wegstrecke in Betracht, für die eine Gehzeit von nicht mehr als einer halben Stunde erforderlich ist, oder ergibt die Summe der zur Zurücklegung von mehreren Wegstrecken notwendigen Zeiträume weniger als eine halbe Stunde, so gebührt nach Abs. 1 kein Kilometergeld.

Die Bestimmung des Abs. 5 tritt bei Bergbesteigungen an die Stelle der Bestimmung des Abs. 1.

Begehung im Gelände:

Die Begehung im Gelände setzt voraus, dass die Begehung selbst Amtshandlung ist. Dies ist der Fall, wenn die örtlichen Verhältnisse selbst festgestellt werden z. B. bei einer Trassenfeststellung. Eine Begehung liegt hingegen nicht vor, wenn nicht die örtlichen Verhältnisse, sondern eine Anlage an einer bestimmten Stelle, z. B. ein Gebäude, eine Fabrik den Gegenstand der Amtshandlung bildet; in diesem Fall kann auch dann von keiner Begehung im Gelände gesprochen werden, wenn die Amtshandlung den wiederholten Wechsel des Standortes verlangt. Unter dem Ausdruck „Gelände“ ist nach der sprachlichen Bedeutung dieses Wortes ein größerer Landstrich zu verstehen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

Unter einer Amtshandlung im Sinne des Abs. 5 kann nicht jede Dienstverrichtung verstanden werden. Der Begriff „Amtshandlung“ kann nicht mit dem Begriff „Dienstverrichtung“ gleichgesetzt werden. Bei einer „Begehung im Zuge einer „Amtshandlung“ handelt es sich um eine Dienstverrichtung die im Zusammenhang mit einem Tätig werden von Amtsorganen in Vollziehung der Gesetze geschieht, also für den Bereich der Verwaltung mit einer der in § 34 Abs. 1 AVG unter den Begriff „Amtshandlung“ aufgezählten Tätigkeiten (Verhandlung, Vernehmung, Augenschein oder Beweisaufnahme) wie sie im Zuge eines Verwaltungsverfahrens durchgeführt werden.

Durch Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 6 soll die Reisekostenvergütung für Strecken, die zu Fuß zurück gelegt werden, und für das Begehen von Gruben an den Bundesansatz angeglichen werden.

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

§ 12 (9)

Beförderungskosten für Reisegepäck

Die Kosten der Beförderung des Reisegepäcks werden in der Höhe des tatsächlich angefallenen Aufwandes nach Vorlage einer Rechnung vergütet.

**§ 12
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

Beförderungskosten für Reisegepäck

(1) Die Kosten der Beförderung für Reisegepäck werden vergütet bei Dienstreisen in der Dauer von
mehr als 30 Tagen für 30 kg,
mehr als 14 Tagen für 20 kg,
mehr als 7 Tagen für 10 kg.

Richten sich die Beförderungskosten nach der Stückzahl, so gelten 30 kg als zwei Gepäcksstücke, 20 kg und 10 kg als ein Gepäcksstück.

(2) Bei Dienstreisen, die nicht länger als sieben Tage dauern, jedoch wenigstens zwei Nächtingungen einschließen, werden nur die Kosten der Beförderung für ein Gepäckstück auf Straßenbahnen (Stadtbahn) und Autobussen (Obus) vergütet.

(3) Für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks auf Wegstrecken, für die Kilometergeld gebührt, erhält der Bedienstete einen Zuschlag zum Kilometergeld in der Höhe von 20 % des Kilometergeldes. Die bei der Berechnung des Zuschlages sich ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

(4) Als Vergütung für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks zum und vom Bahnhof gebührt dem Bediensteten ein Pauschalbetrag von je € 1,45*.*(1)

(5) Dienstgepäck im Umfang eines Handgepäcks ist kostenlos fortzubringen. Ist die Mitnahme eines

Dienstgepäcks größeren Umfanges erforderlich, so werden ohne Rücksicht auf die Dauer der Reise und auf die Entfernung die für seine Fortbringung tatsächlich erwachsenden Auslagen vergütet; werden für Strecken, für die das Kilometergeld gebührt, keine Auslagen verrechnet, so gebührt die Vergütung nach Abs. 3. Das Gewicht oder die Stückzahl des Dienstgepäcks ist amtlich zu bestätigen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Nach § 12 ist der Bedienstete ohne Rücksicht auf den Umfang des Reisegepäcks und ohne Nachweis der entstandenen Auslagen berechtigt, Kosten für die Beförderung des Reisegepäcks in Rechnung zu stellen. Die Vergütung für die Beförderung des Reisegepäcks richtet sich nach der Dauer der Dienstreise.

Dauert die Dienstreise mehr als sieben Tage so werden folgende Vergütungen geleistet:

1. der Beförderungspreis für die Beförderung des Reisegepäcks auf Straßenbahnen, Autobussen, Eisenbahnen und sonstigen Beförderungsmitteln,
2. ein zwanzigprozentiger Zuschlag zum Kilometergeld für Wegstrecken für die der Bedienstete einen Anspruch auf das Kilometergeld hat,
3. ein Pauschalbetrag von € 1,45 für die Beförderung des Reisegepäcks vom und zum Bahnhof.

Dauert die Dienstreise weniger als drei Tage, so besteht kein Anspruch auf eine Vergütung.

Dauert die Dienstreise wenigstens drei Tage, aber nicht mehr als sieben Tage, so besteht ein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 2.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

Unterabschnitt B

§ 13

Reisezulage

(1) Die Reisezulage besteht aus einer

1. Tagesgebühr in der Höhe von € 26,2* und
2. Nächtigungsgebühr in der Höhe von € 15,3*.**(*1)**

(2) Bei Schiffs- und Flugreisen gebührt, wenn die Verpflegung im Fahrpreis enthalten ist, ein Drittel der Tagesgebühr.

(3) Wenn der Bedienstete nachweist, dass die tatsächlichen Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu *600 %* der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuss nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden. **(*9)**

(4) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 3 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag abzüglich der Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15 % der Tagesgebühr zu kürzen.

**Abs. 1 z. 1 und 2 i.d.F.
LGBl. Nr 24/1999**

1. Tagesgebühr in der Höhe von S 360,00*
und
2. Nächtigungsgebühr in der Höhe von S 210,00

**Abs. 3
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

(3) Wenn der Bedienstete nachweist, dass die tatsächlichen Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 400 % der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuss nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Die Reisezulage dient der Bestreitung des Mehraufwandes der typischerweise (für Verpflegung und Unterkunft) bei einer Dienstreise anfällt. Sie umfasst die Tages- und Nächtigungsgebühr. Auch hier soll die Unterscheidung der Bediensteten nach Gebührenggruppen als nicht mehr zeitgemäß entfallen. Ebenso soll die Unterscheidung (Tarif I) zwischen Dienstreisen, die außerhalb des Bezirkes führen und Bezirksreisen (Tarif II), fallen. Bisher war für Bezirksreisen im Tarif II eine niedrigere Tagesgebühr vorgesehen, die aber im Hinblick auf die in der gesamten Steiermark gleich hohen Preise für Speisen und Getränke nicht mehr begründbar ist.

Die steuerlichen Bestimmungen sehen eine Versteuerung der Tagesgebühr von über € 26,2 vor. Um die Tagesgebühr steuerfrei zu halten, soll sie mit € 26,2 angesetzt werden. Die Tagesgebühr soll für alle Bedienstete, gleich hoch anfallen, auch unabhängig davon, wo der Außendienst verrichtet wird.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

Zu § 13 Abs. 3 Stmk. L RGG

Das Höchstmaß für den Zuschuss zur Nächtigungsgebühr zu den tatsächlich nachgewiesenen Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft beträgt 400% der Nächtigungsgebühr. Um den nachweislich gestiegenen Nächtigungskosten Rechnung zu tragen, soll der Ersatz von unvermeidbar entstandenen höheren Auslagen bis zu 600% der Nächtigungsgebühr, das sind 105 €, pro Nacht angehoben werden.

**Durchführungs-
bestimmungen**

Vertragshotels im Inland

Bei mehrtägigen Dienstreisen nach Wien oder Linz, besteht die Möglichkeit in folgenden Hotels zu nächtigen:

Pollottihaus

A-1130 Wien, Aufhofstraße 1 - Tel.Nr.: 01/877-1072

Hotel Austria

A-1011 Wien, Am Fleischmarkt 20 - Tel.Nr.: 01/51 523

Hotel Wandler

A-1010 Wien, Petersplatz Nr. 9 - Tel. Nr. 01/53 4 55/0

Hotel Ananas

A-1050 Wien, Rechte Wienzeile 93-95 - Tel. Nr. 01/54 620/0

Prielmayerhof

A-4020 Linz, Weißenwolffstraße 33 - Tel. Nr. 0732/77 41 31/0

Weitere Vertragshotels siehe Intranet A5-Personal – Reisegebühren.

Bei Nächtigung in diesen Vertragshotels können die Kosten direkt mit der Personalabteilung abgerechnet werden

§ 14

Reisezulage; Sonderfälle

(1) Für die in die Zeit der Dienstreise fallenden Sonn- und Feiertage gebührt dem Bediensteten die Reisezulage wie für Werktage. Der Bedienstete ist jedoch nicht berechtigt, eines Sonntages oder Feiertages wegen den Beginn der Dienstreise vorzuverlegen oder die Fortsetzung und Beendigung der Dienstreise zu verzögern.

(2) Der Bedienstete, der während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er den Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt dem Bediensteten ein Viertel der Tages- und Nächtigungsgebühr. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der Bedienstete die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Stirbt der Bedienstete während der Dienstreise, so werden die Kosten der Überführung seiner Leiche vom Land getragen, wenn die Überführung in den ständigen Wohnort oder in einen nicht weiter entfernten Ort des Bundesgebietes erfolgt. Ist die Entfernung des Ortes, in den die Leiche gebracht werden soll, vom Sterbeort größer als die des Sterbeortes vom ständigen Wohnort, so werden die Kosten der Überführung nur für die kürzere Strecke vergütet.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg. Nr. 131

§ 14 regelt den Anspruch auf eine Reisezulage für Dienstreisen an Sonn- und Feiertagen, bei Erkrankung und Tod während der Dienstreise.

Demnach soll die Reisezulage ohne Unterschied ob die Dienstreise an einem Werktag oder an einem Sonn- oder Feiertag erfolgt, immer in gleicher Höhe (wie durch § 13

Erkrankung/Unfall:	festgelegt) gebühren. Bei Erkrankung oder Unfall während der Dienstreise soll der Anspruch auf die Reisezulage bis zur Rückkehr in den Dienstort oder Fortsetzung der Dienstreise bestehen. Die Dienstverhinderung ist umgehend der Dienststelle zu melden und die Art sowie die Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Da während eines Krankenhausaufenthaltes die Kosten für Unterbringung und Verpflegung nach sozialversicherungs-rechtlichen Bestimmungen abgedeckt sind, soll für diese Zeit die Tages- und Nächtigungsgebühr auf ein Viertel gekürzt werden.
Krankenhausaufenthalt:	Ein Ersatz von Beförderungskosten die anlässlich einer Erkrankung oder eines Unfalles entstehen und über die zustehende Reisekostenvergütung hinausgehen, werden nicht ersetzt. Diese Ansprüche kann der Bedienstete gegenüber dem Sozialversicherungsträger geltend machen.
Tod während der Dienstreise:	Bei Tod eines Bediensteten während der Dienstreise sollen die Kosten für eine Überführung des Leichnams in den Dienstort oder in einem gleich weit entfernten anderen Ort vom Dienstgeber getragen werden.

§ 15

Unterbrechung desurlaubes

(1) Bei Unterbrechung desurlaubes durch eine Dienstreise oder durch Rückberufung in den Dienstort gebührt die Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienstort und weiters für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort oder wenn die Rückreise in den Dienstort erfolgt, für die Reise dorthin. Für die Rückreise in einen anderen als den bisherigen Urlaubsort gebührt die Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe der Kosten der Rückreise in den bisherigen Urlaubsort.

(2) In diesen Fällen gebührt die Reisezulage vom Zeitpunkt des Beginnes der Reisebewegung vom Urlaubsort an und endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Reisebewegung, für die die Reisekostenvergütung gewährt wird. Für die Zeit, in der sich der Bedienstete während der Urlaubsunterbrechung im Dienstort aufhält, gebührt keine Reisezulage.

(3) Für Dienstverrichtungen im Urlaubsort gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort sinngemäß. Erstreckt sich jedoch die Dienstverrichtung auf mehr als einen Kalendertag, so gebührt dem Bediensteten die Reisezulage wie bei Dienstreisen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Wird der Bedienstete aus seinem Erholungsurlaub zurückberufen oder hat der Bedienstete eine Dienstreise anzutreten, soll ein Anspruch auf Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienstort und zurück, bestehen. Erfolgt die Rückreise in einen anderen Urlaubsort, gebührt die Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe der Kosten der Rückreise in den ursprünglichen Urlaubsort.

Die Reisezulage gebührt für die Dauer der Reisebewegung, während des Aufenthaltes am Dienstort gebührt keine Reisezulage.

§ 16 (9)

Dauer der Dienstreise

Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle oder Wohnung bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle oder Wohnung berechnet

§ 16

i.d.F. LGBl. Nr. 2471999

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

1. als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der drei Viertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,
2. als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt

1. als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels liegt,
2. als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(4) Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln, die in größeren Städten den Verkehr innerhalb des Ortes vermitteln, gelten als Bahnhof im Sinne der Abs. 2 und 3 nur dann, wenn diese Massenbeförderungsmittel unmittelbar zur Erreichung eines außerhalb des Dienstortes gelegenen Ortes der Dienstverrichtung benützt wurden.

(5) In den Fällen, in denen der Bedienstete die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Bedienstete die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

(6) Bei Benützung des privaten Kraftfahrzeuges gegen Verrechnung des Massenbeförderungsmittels gilt als Zeitpunkt des Beginns der Dienstreise die fahrplanmäßige Abfahrtszeit des Massenbeförderungsmittels und als

Zeitpunkt der Beendigung der Dienstreise die fahrplanmäßige Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Zurechnung bei Beginn und
Ende der Dienstreise:

Bahnhöfe:

Die Dauer der Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle bis zum Wiederbetreten berechnet. Bei Verwendung eines Massenbeförderungsmittels werden am Beginn der Dienstreise (Verlassen der Dienststelle) 45 Minuten und am Ende (Wiederbetreten der Dienststelle) 30 Minuten zugerechnet. Ist die Dienststelle mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, wird dem Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle 30 Minuten und dem Zeitpunkt des Betretens der Dienststelle 15 Minuten plus jeweils die erforderliche „Wegzeit“ zugerechnet. Die Ermittlung der Wegzeit zum und vom Bahnhof ist die kürzeste Verbindung unter Benützung eines allenfalls vorhandenen Massenbeförderungsmittels zugrunde zulegen.

Als Bahnhöfe sind die Bahnhöfe und Haltestellen der Eisenbahnen, die Haltestellen der Überlandautobusse, die Anlagestellen der Schiffe, die Flughäfen sowie die Haltestellen der innerstädtischen Verkehrsbetriebe zu verstehen.

Wird die Dienstreise nicht von der Dienststelle aus angetreten oder kehrt der Bedienstete am Ende der Dienstreise nicht in die Dienststelle zurück, gilt jener (fiktive) Zeitpunkt, in dem die Dienstreise in der Dienststelle angetreten oder beendet worden wäre.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

Zu § 5 Z 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 7 Stmk. L-RGG

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 5](#)

§ 17

Tagesgebühr

(1) Der Bedienstete erhält für 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu drei Stunden bleiben unberücksichtigt. Dauert die Dienstreise länger als drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Ausbleibezeit ein Zwölftel der Tagesgebühr.

(1a) Für Dienstreisen einer/eines Bediensteten vom Sitz der Bezirkshauptmannschaft zu einem zur Bezirkshauptmannschaft gehörenden Standort und umgekehrt, besteht kein Anspruch auf eine Tagesgebühr. **(9)**

(2) Das Ausmaß der entfallenden Tagesgebühren wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt.

(3) Wird die Verpflegung des Bediensteten durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt, oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, ist die nach Abs. 1 gebührende Tagesgebühr

1. für das Frühstück um 15 %
2. für das Mittagessen um 40 %
3. für das Abendessen um 40 %

der vollen Tagesgebühr zu kürzen.

**Entfall Abs. 1 letzter Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

*Die sich beider Teilung ergebenden Beträge werden auf
S 0,10 teilbare Beträge gerundet.*

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Bei der Abrechnung von Tages- und Nächtigungsgebühren ist die Ausbleibezeit maßgeblich. Bislang erfolgte die Abrechnung nach der „Drittelregelung“. Demnach gebührte nach 5 Stunden 1/3, nach 8 Stunden 2/3 und nach 10 Stunden 3/3 der Tagesgebühr. Auch diese Regelung entspricht nicht dem tatsächlichen Mehraufwand an Verpflegung. Es soll daher von der „Drittelregelung“ abgegangen werden und in Hinkunft die Abrechnung nach der „Zwölftelregelung“ erfolgen.

Bei einer Dienstreise mit einer Ausbleibezeit bis zu drei Stunden soll keine Tagesgebühr anfallen. Werden drei Stunden überschritten sollen 4/12 der Tagesgebühr anfallen. Für jede weitere überschrittene Stunde gebührt ein weiteres Zwölftel der Tagesgebühr.

Dies stellt sich wie folgt dar:

Ausbleibezeit mehr alsStunden	Zwölftel
3	4
4	5
5	6
6	7
7	8
8	9
9	10
10	11
11	12

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

Zum Entfall Abs. 1 letzter Satz [siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

§ 18

Nächtigungsgebühr

(1) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht ([§ 7 Abs. 2](#)) gebührt, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, eine Nächtigungsgebühr. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt.

(2) Für die zur Hinreise in den Ort der Dienstverrichtung und für die zur Rückreise in den Dienort verwendete Zeit gebührt die Nächtigungsgebühr dann, wenn die Hinreise vor zwei Uhr angetreten oder die Rückreise nach zwei Uhr beendet wird.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

1. die Gebühr für eine Schlafstelle auf einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,

2. eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne dass durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, oder
 3. der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt. Die beigestellte Unterkunft ist vom Bediensteten in Anspruch zu nehmen.
- In den Fällen der Z 1 und Z 2 tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Die Nächtigungsgebühr steht für jede Nacht zu, die auf der Dienstreise verbracht wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Bedienstete eine Nächtigungsgelegenheit benützt hat oder nicht. Für den Anspruch auf Nächtigungsgebühr ist Voraussetzung, dass zumindest ein Anspruch auf eine Teiltagesgebühr besteht.

Der einstündige Zeitraum nach Abs. 3 Z 2 ist nach der Fahrzeit zwischen dem Bahnhof im Ort der Dienstverrichtung und dem Bahnhof im Dienstort zu bemessen. Bei der Berechnung der Ruhezeit ist von der fahrplanmäßigen Abfahrt vom Bahnhof des Dienstortes auszugehen.

§ 19

Reisen in den Wohnort oder Dienstort

Bei Dienstreisen eines Bediensteten in seinen Wohnort oder eines dienstzugeleiteten Bediensteten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienstort (Wohnort) die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle. Für Reisebewegungen zwischen Dienst(zuteilungs)ort und dem Wohnort besteht kein Anspruch auf Reisekostenvergütung. Allfällige Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber dem Aufwand für die tägliche Fahrt zum und vom Dienst(zuteilungs)ort sind gegen Nachweis zu ersetzen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Bei Dienstreisen eines Bediensteten in seinen Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Wohnort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; dabei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle. Für den übrigen Zeitraum, nämlich für die auf die Hin- und Rückreise in den Ort der Dienstverrichtung entfallende Zeit, sind - da es sich um eine Dienstreise handelt - die für Dienstreisen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Für diesen Zeitraum kommt gegebenenfalls auch ein Anspruch auf Nächtigungsgebühr in Betracht.

Bei Dienstreisen in den Wohnort wird gegen Nachweis nur jener Mehraufwand bei den Fahrtkosten ersetzt, der über den bei der täglichen Fahrt zum und vom Dienst entstehenden Aufwand hinausgeht.

Abschnitt III

Dienstverrichtungen im Dienstort

§ 20

Anspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort

(1) Bei Dienstverrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 gebührt der/den Bediensteten nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A, der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks. **(9)**

(2) Die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen begründet keinen Anspruch auf die Tagesgebühr.

(3) Für Dienstverrichtungen, die im Dienstort außerhalb der Dienststelle vorgenommen werden und als regelmäßige und in der Natur des Dienstes gelegene Dienstverrichtungen anzusehen sind, besteht kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 1.

(4) Bediensteten, auf die die Bestimmung des Abs. 3 Anwendung findet, kann eine besondere Vergütung zuerkannt werden

**Abs. 1 Z. 2 letzter Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch 5 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

**Abs. 1
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt dem Bediensteten

- 1. nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes II, Unterabschnitt A, der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks;*
- 2. die volle Tagesgebühr, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Ausbleibezeit ein Zwölftel der Tagesgebühr.*

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

§ 20 kommt zur Anwendung, wenn ein Bediensteter im Dienstort außerhalb der Dienststelle Dienstverrichtungen vorzunehmen hat. Dabei wird der Bedienstete neben seiner Tätigkeit in der Dienststelle in einer Dienstverrichtungsstelle tätig.

Der Anspruch auf die volle Tagesgebühr gebührt bei einem ununterbrochenen Aufenthalt außerhalb der Dienststelle von über 12 Stunden. Eine durch die Eigenart der Dienstverrichtung bedingte Mittagspause bedeutet keine Unterbrechung, sofern der Bedienstete nicht während dieser Zeit in seine Dienststelle zurückkehrt.

Regelmäßige
Dienstverrichtungen:

Die Anwendung des Abs. 4 setzt voraus, dass ein Bediensteter Dienstverrichtungen, die als regelmäßig und in der Natur des Dienstes gelegen anzusehen sind, außerhalb der Dienststelle im Dienstort vorzunehmen hat und daher kein Anspruch auf eine Vergütung nach Abs. 1 besteht.

In Ausnahme- bzw. Sonderfällen soll abweichend von den anspruchsausschließenden Bestimmungen des Abs. 3 auch für die in diesem Absatz bezeichneten Dienstverrichtungen eine „besondere“ Vergütung gewährt werden können. Die Festsetzung der besonderen Vergütung besteht für zwei Möglichkeiten:

1. dem Bediensteten wird ein Anspruch unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 eingeräumt oder
2. die besondere Vergütung wird als Pauschale gewährt.

Die Pauschalvergütung ist mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach dem L-RGG zustehenden Gebühren hinausgeht.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

Zum Entfall Abs. 1 Z. 2 letzter Satz

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

Abschnitt IV

Pauschalierung

§ 21

Pauschalvergütung für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort

(1) Für Bedienstete, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort auszuführen haben, kann an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung festgesetzt werden. Diese Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren hinausgeht.

(2) Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern.

(3) Neben der Pauschalvergütung erhalten die Bediensteten die nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren, wenn sie Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort ausführen, für die die Pauschalvergütung nicht bestimmt ist.

(4) Wird der Bedienstete bei Dienstreisen oder bei Dienstverrichtungen im Dienstort, für die er eine Pauschalvergütung bezieht, wegen Verhinderung - abgesehen von dem Falle des normalmäßigen Erholungsurlaubes - vertreten, so wird die Pauschalvergütung verhältnismäßig gekürzt.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

§ 21 ermächtigt die Dienstbehörde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zur Festsetzung pauschlierter Reisekostenvergütungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort. Es liegt im freien Ermessen der Dienstbehörde ob anstelle des zustehenden Gebührenanspruches eine Pauschalvergütung festgesetzt wird oder nicht. Dem Bediensteten erwächst aus § 21 kein subjektives Recht auf Pauschalierung.

Abschnitt V

Dienstzuteilungen

§ 22

Zuteilungsgebühr

(1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Bedienstete eine Zuteilungsgebühr; sie umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Bedienstete in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung, *spätestens aber nach Ablauf des 180. Tages der Dienstzuteilung. * [§ 17](#) findet sinngemäß Anwendung. **(*9)**

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100% der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung 50 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 13. **(9)**

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne dass durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Bedienstete an Stelle der Zuteilungsgebühr

1. den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr,
2. die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Ausbleibezeit ein Zwölftel der Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(4) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete während der Dienstzuteilung, so finden sinngemäß die Bestimmungen des § 14 Abs.2 und 3 Anwendung.

(5) Wird der Bedienstete einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er weder auf eine Reisekostenvergütung noch auf die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren einen Anspruch.

(6) In Dienstbereichen, in denen es in der Natur des Dienstes liegt, dass die Dauer der vorübergehenden Dienstzuteilung 180 Tage überschreitet, gebührt der/dem Bediensteten die Zuteilungsgebühr gemäß Abs. 2 während der gesamten Dauer der Dienstzuteilung. **(9)**

Entfall Abs. 3 Z. 2 vorletzter Satz i.d.F. LGBl. Nr. 2471999

Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

Abs. 1 i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

(1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Bedienstete eine Zuteilungsgebühr; sie umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Bedienstete in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung. § 17 findet sinngemäß Anwendung.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

2. *ab dem 31. Tage der Dienstzuteilung*
 - a. *für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten mindestens eine Kinderzulage gebührt, 75% der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 13,*
 - b. *für die übrigen Bediensteten 50% der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 13.*

Für die Zeit einer Dienstzuteilung hat der Bedienstete Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr. Der Anspruch auf eine Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort, wobei hier nur die Abreise nach Beendigung der Dienstzuteilung zu verstehen ist.

Aus der Anwendung des § 17 ergibt sich, dass bei Dienstzuteilungen der Anspruch auf nicht nur volle Tagesgebühren, sondern auch auf Teiltagesgebühren bestehen kann. Durch die sinngemäße Anwendung des § 17 soll die sachgerechte Gleichsetzung zwischen Dienstzuteilung und Dienstreisen erzielt werden.

Das wesentliche Merkmal der Dienstzuteilung ist die vorübergehende, d. h. die zeitlich begrenzte Verwendung in einem anderen Ort als dem Dienstort.

Ausmaß:

Die Regelung der Höhe der Zuteilungsgebühr ist von dem Gedanken getragen, dass die Mehraufwendungen mit der Dauer der Dienstreise abnehmen und auch vom Familienstand (Notwendigkeit der Haushaltsführung) abhängig sind. Demnach ist ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung (§ 22 Abs. 2 Z 2) das Ausmaß der Zuteilungsgebühr vom Bezug einer Kinderzulage abhängig. Für verheiratete Bedienstete ohne Anspruch auf Kinderzulage beträgt die Zuteilungsgebühr 50 % der Tages- und Nächtigungsgebühr, für ledige, geschiedene oder verwitwete Bedienstete beträgt die Zuteilungsgebühr 25 %. Diese Unterscheidung soll in Zukunft ebenfalls entfallen. Ledige, geschiedene und verwitwete Bedienstete sollen somit ebenfalls Anspruch auf die Zuteilungsgebühr im Ausmaß von 50 % der Tages- und Nächtigungsgebühr haben.

Ruhezeit:

Die elfstündige Ruhezeit beginnt mit der fahrplanmäßigen Ankunft im Bahnhof des Wohnortes und endet mit der fahrplanmäßigen Abfahrt vom Bahnhof des Wohnortes. Wenn der Bedienstete für die Fahrt vom Wohnort zum Zuteilungsort und zurück tatsächlich Massenbeförderungsmittel benützen kann, treten die Gebühren nach Abs. 3 Z 1 und 2 in allen Fällen an die Stelle der Zuteilungsgebühr, in denen die Voraussetzungen nach Abs. 3 1. Satz zutreffen. Dabei ist es gleichgültig ob und mit welchem Beförderungsmittel der Bedienstete in seinen Wohnort zurückkehrt.

Erkrankung während Dienstzuteilung:

Für den Fall, dass der Bedienstete während der Dienstzuteilung erkrankt, sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass der dienstreisende Bedienstete sich wegen der Erkrankung (oder wegen eines Unfalles)

außerhalb des Dienst(Wohn)ortes aufzuhalten gezwungen ist. Deshalb bleibt der Anspruch auf Reisezulage bei häuslicher Pflege im vollen Ausmaß, bei Krankenhausaufenthalt im eingeschränkten Ausmaß bestehen. Die sinngemäße Anwendung bezieht sich bei Dienstzuteilungen nur auf solche Fälle, in denen der dienstzuteilte Bedienstete wegen einer Erkrankung (oder eines Unfalles) im Zuteilungsort in häuslicher Pflege oder im Krankenhaus verbleibt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, d. h., hat sich der Bedienstete während der Dienstzuteilung in häuslicher Pflege oder im Krankenhaus im Wohnort befunden, besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Zuteilungsgebühr.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

Zum Entfall Abs. 3 Z. 2 vorletzter Satz

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

Zu § 22 Abs. 1 und Abs. 6 Stmk. L-RGG

Entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss zur Abgrenzung zwischen Versetzung und Dienstzuteilung im Sinne des Reisegebührenrechtes insbesondere festgestellt werden, ob der für die Zuweisung eines/einer Bediensteten zur Dienstleistung an einem bestimmten Ort maßgebende Bedarf im Zeitpunkt der Zuweisung nur ein vorübergehender war oder schon damals die Dienstleistung auf nicht absehbare Zeit geplant gewesen ist. Die gesetzlichen Regelungen über die Dienstzuteilung, und zwar sowohl im Dienstrecht als auch im Reisegebührenrecht sind nicht auf jahrelange Dauerzuteilungen abgestellt (siehe VwGH 30.01.2006, Zl. 2004/09/0221 und die dort zitierte Vorjudikatur). Dementsprechend, soll nun der Anspruch auf Zuteilungsgebühr nach insgesamt 180 Tagen Dienstzuteilung enden.

In Dienstbereichen, in denen es in der Natur des Dienstes liegt, dass die Dauer der vorübergehenden Dienstzuteilung 180 Tage überschreitet, gebührt dem/der Bediensteten jedoch die Zuteilungsgebühr gemäß § 22 Abs. 2 während der gesamten Dauer der Dienstzuteilung. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die Zuweisung an einen bestimmten Ort einen zwar vorübergehenden, aber über 180 Tage hinausgehenden Bedarf abdecken soll. Dies wird für Bedienstete der Abteilung Verkehr und Landeshochbau des Amtes der Landesregierung inklusive der nachgeordneten Baubezirksleitungen der Fall sein, wo Bedienstete im Rahmen der Bauaufsicht tätig sind.

Der über 180 Tage hinausgehende Bezug der Zuteilungsgebühr soll jedenfalls nur eintreten, wenn eine Versetzung keinesfalls zweckmäßig ist.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage**

Zu: § 22 Abs. 2 Z 2 Stmk. L-RGG

XVI. GPStLT RV EZ 3083/1

Gemäß § 22 Abs. 2 Z 2 gebührt einem Bediensteten/einer Bediensteten die höchste Zuteilungsgebühr (75% der Tages- und Nächtigungsgebühr) immer dann, wenn er/sie mit einer Frau/einem Mann, die/der nicht Landesbedienstete /Landesbediensteter ist ein gemeinsames Kind hat, gleichgültig, ob die Eltern verheiratet sind (bzw. waren) oder nicht, weil in diesem Fall der/die Bedienstete selbst Anspruch auf den Kinderzuschuss hat. Ein Bediensteter/Eine Bedienstete der/die mit einer/einem Landesbediensteten ein gemeinsames Kind hat und mit diesem/dieser weder verheiratet noch von diesem/dieser geschieden ist, erhält demgegenüber lediglich 25% der Tages- und Nächtigungsgebühr als Zuteilungsgebühr, wenn die Mutter des Kindes den Kinderzuschuss bezieht.

Der Verfassungsgerichtshof sieht keine sachliche Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung. Deshalb wurde die Bestimmung mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2010, G 73/10 wegen Gleichheits-widrigkeit behoben.

Es soll daher die bisher vom Familienstand abhängige Höhe der Zuteilungsgebühr ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung für alle Bediensteten vereinheitlicht werden. Sie beträgt 50% der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach [§ 13](#).

§ 23

Entfall der Zuteilungsgebühr

(1) Die Zuteilungsgebühr entfällt auf die Dauer

1. einesurlaubes,
2. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt oder
3. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

(2) Bei Dienstreisen vom Zuteilungsort aus bleibt der Bedienstete, wenn für die Dienstreise keine Tagesgebühr anfällt, im Bezuge der Tagesgebühr nach [§ 22 Abs. 2](#). Fällt für die Dienstreise nach [§ 17 Abs. 1](#) die Tagesgebühr in aliquoter Höhe an, so verbleiben dem Bediensteten die auf die volle Tagesgebühr fehlenden Zwölftel der Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Fällt für die Dienstreise nach § 17 Abs. 1 eine volle Tagesgebühr an, so entfällt die Tagesgebühr nach § 22 Abs. 2. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für mehrtägige Dienstreisen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 und des Abs. 2 werden dem Bediensteten die für die Beibehaltung der Wohnung im Zuteilungsort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach § 22 Abs. 2 ersetzt.

(4) Wird ein Bediensteter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.

(5) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr nach [§ 22 Abs. 2](#) entfällt, wenn dem Bediensteten aus Anlass eines Kursbesuches von Amts wegen unentgeltlich eine Unterkunft angewiesen wird.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.

Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer einesurlaubes, einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst. Als Urlaub im Sinne des

Nr. 131

Abs. 1 Z 1 sind der Erholungsurlaub (§ 59 L-DBR), der Sonderurlaub (§ 69 L-DBR) und die Pflegefreistellung (§ 75 L-DBR) zu verstehen.

§ 24 (9)

Reisebeihilfe

Dauert die Dienstzuteilung länger als drei Monate, gebührt der/dem Bediensteten mit zumindest einem Haushaltsmitglied nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe in der Höhe der Reisekostenvergütung für sich oder ein Haushaltsmitglied für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort.“

§ 24

i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

Reisebeihilfe

Sind verheiratete Bedienstete oder Bedienstete mit Anspruch auf Kinderzulage länger als drei Monate dienstzugeteilt, so steht ihnen nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe zu. Diese besteht aus der Reisekostenvergütung für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort für den Bediensteten oder ein Familienmitglied.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Die Reisebeihilfe umfasst die Fahrtauslagen für die Hin- und Rückfahrt auf der Strecke Wohnort - Zuteilungsort und kann nur geltend gemacht werden, wenn die entsprechende Reise des Bediensteten oder eines Familienmitgliedes tatsächlich stattgefunden hat. Da § 24 keine Sonderbestimmungen über die Festsetzung der Reisekostenvergütung enthält, sind die Bestimmungen des Abschnittes II anzuwenden, wonach nach von den bestehenden Tarifiermäßigungen, zu denen auch die ermäßigten Rückfahrkarten gehören, Gebrauch zu machen ist.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

**Zu § 3 Abs. 6, § 24, § 33, § 34, § 36, § 38 Abs. 1 Stmk.
L-RGG**

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 6](#)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

Zu: § 24 Stmk. L-RGG

Bei der Ermittlung des Frachtkostenersatzes soll eine Umstellung vom Gewicht oder den Lademetern des zulässigen Übersiedlungsgutes auf Kubikmeter vorgesehen werden. Damit finden die im Frachtverkehr gebräuchlichen Standard-Container ihren Niederschlag. Der Rauminhalt eines 20-Fuß-Containers umfasst ein Volumen von rund 33 m³ und entspricht in etwa den bisherigen sechs Lademetern. Das nunmehr zulässige Höchstmaß wird mit drei 20-Fuß-

Containern (rund 99 m³) anstelle der bisherigen 16 Lademeter (rund 94,2 m³) begrenzt. Die geringfügig unterschiedlichen Rauminhalte zwischen Containern und Lademetern gleichen sich insoweit aus, als es sich um Bruttomaße handelt, die ohnehin in keinem Fall gänzlich ausgeschöpft werden können.

Abschnitt VI

Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen im Ausland

§ 25

Anspruch bei Auslandsdienstreisen

(1) Die Bestimmungen der Abschnitte I bis V sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden auf

1. Dienstreisen in das Ausland,
2. Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus,
3. Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten, **(4)**
4. Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und **(4)**
5. Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen. **(4)**

(2) Dienstreisen nach Abs. 1 Z 1 dürfen nur in dem Umfang angefordert oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.

(3) Als Grenzorte gemäß Abs. 1 Z 3 gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist **(4)**

**Abs. 1 Z. 3 und 4 i.d.F.
LGBl. Nr 24/1999**

3. *Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und*
4. *Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen*

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Durch Abs. 1 werden die Bestimmungen der Abschnitte I bis V auch für Auslandsdienstreisen zur Anwendung gebracht. Z 2 umfasst auch Dienstreisen, die von der im Ausland gelegenen Dienststelle ins Inland führen. Nach Z 3 hat der Bedienstete für Dienstverrichtungen im Dienstort (§ 3 Abs. 2) Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wenn es sich um einen ausländischen Dienstort handelt. Bei Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen gebührt ebenso wie bei Dienstzuteilungen im Inland die Reisebeihilfe nach § 24. Unter Dienstzuteilung fallen Dienstzuteilungen vom Inland in eine im Ausland gelegene Dienststelle oder von einer im Ausland gelegenen Dienststelle an eine andere Dienststelle im Ausland.

Durchführungsbestimmung:

Für Dienstreisen innerhalb Europas

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung hat die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluss vom 2. November 1998, GZ: 1-10.25-1/98-41 die Vereinfachung von Auslandsdienstreisen innerhalb Europas wie folgt genehmigt:
a) des Landeshauptmannes, des Landeshauptmann-

- Stellvertreter und der Mitglieder der Landesregierung, sowie der in Begleitung mitreisenden Bediensteten,
- b) der Landtagsabgeordneten, sowie der in Begleitung mitreisenden Bediensteten mit Genehmigung des Präsidenten des Steiermärkischen Landtages,
 - c) des amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates und
 - d) von Bediensteten mit Zustimmung des zuständigen politischen Referenten,
- ist keine Genehmigung der Landesregierung erforderlich.

Genehmigung	Die Genehmigung der Dienstreisen von Landesbediensteten innerhalb Europas zur Gewährleistung des versicherungsrechtlichen Schutzes erfolgt durch den Landesamtsdirektor.
Dienstreisen außerhalb Europas	Für Dienstreisen außerhalb Europas ist nach wie vor die Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung erforderlich. Auslandsdienstreisen innerhalb Europas sind künftighin mittels Auslandsdienstreiseantragsformular in einfacher Ausfertigung dem Landesamtsdirektor, zur Genehmigung vorzulegen.
Formulare	Für Auslandsdienstreisen innerhalb und außerhalb Europas ist jeweils ein Formular zu verwenden. Diese sind im Intranet unter A5 Personal/Formulare abrufbar.
Vollkasko-Versicherung von Auslandsdienstreisen mit dem Privat-PKW	Werden Auslandsdienstreisen unter Verwendung eines Privat-PKW's genehmigt, besteht die Möglichkeit, kurzfristig Vollkasko-Versicherungen, wie sie von den Autofahrerklubs angeboten werden, abzuschließen. Jene Bediensteten, die für ihre Auslandsdienstreise mit dem Privat-PKW eine Vollkasko-Versicherung abschließen wollen, beantragen diese mit dem Auslandsdienstreiseantrag in der A5 Personal. Das Referat für Dienstreisen hält entsprechende Informationen bei kurzfristigen Vollkasko-Versicherungen bereit.

§ 26

Nebenkostenersatz

(1) Bei Dienstreisen und Dienstzuteilungen nach [§ 25 Abs. 1](#) sind dem Bediensteten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

1. die notwendigen Anschaffungskosten für den Reisepass;
2. die Kosten der Sichtvermerke;
3. die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener oder gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen;
4. die Kosten der Lichtbilder für die Reisedokumente mit dem Betrag von € 2,2* je Lichtbild. **(*1)**

(2) Der Ersatz der in Abs. 1 genannten Nebenkosten gebührt auch Personen, für die die/der Bedienstete im Rahmen der Dienstreise oder Dienstzuteilung Anspruch auf Reisekostenvergütung

hat. (9)

Abs. 2
i.d.F. LGBl. Nr. 2471999

(2) Der Ersatz der im Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt dem Bediensteten auch für die Familienmitglieder, für die er nach § 33 Abs. 1 Z 2 Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

§ 26 enthält eine taxative Aufzählung jener Nebenkosten, die bei Dienstreisen oder Dienstzuteilungen ins Ausland ersetzt werden. Nicht zu den Nebenkosten zählen z. B. die Kosten des Abschlusses einer zusätzlichen Fluggast-Unfallversicherung, einer Reisegepäckversicherung oder einer Prämie für eine Reise-Kaskoversicherung bei Reisen mit dem eigenen Kraftfahrzeug.

Nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Ferngespräche, Telegramme, Kopien udgl. können gemäß § 5 Z 3 geltend gemacht werden

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

§ 27

Ersatz für Transferkosten

Bei Auslandsreisen nach [§ 25 Abs. 1](#) Z. 1 und 2 gebührt dem Bediensteten an Stelle der in [§ 6 Abs. 3](#) und in [§ 12 Abs. 4](#) vorgesehenen Vergütungen ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäckes auf dieser Wegstrecke ein Pauschalbetrag von je € 5,5* und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäckes auf dieser Wegstrecke ein Pauschalbetrag von je € 10,9* .(*1)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Die Transferkosten für den Weg vom und zum Bahnhof oder zum Flugplatz im Zielort für den Bediensteten und das Reisegepäck werden mit einem Pauschalbetrag abgegolten. Neben diesem Pauschalbetrag kommt keine weitere Vergütung für die Transferkosten in Betracht.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

§ 28

Auslandsreisezulagen

(1) Das Ausmaß der Reisezulage (§ 5 Z 2) ist unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Kosten

für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. **(9)**

(2) Die Reisezulage ist im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Bedienstete mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Reisezulage nicht das Auslangen zu finden vermag.

(3) Wird dem Bediensteten volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich beigestellt, so gebühren die nach Abs. 1 festgesetzten Ansätze der Auslandsreisezulage nur zu einem Drittel. Wird nicht die volle Verpflegung beigestellt, so gebührt die Tagesgebühr im vollen Ausmaß.

(4) Ist für ein Land keine Auslandsreisezulage festgesetzt, so ist die Reisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall festzusetzen.

Abs. 1
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

(1) Das Ausmaß der Reisezulage (§ 5 Z. 2) ist unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufe, in die der Bedienstete nach § 4 eingereiht ist, sowie auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131

Durch den Hinweis auf § 5 Z 2 ist zum Ausdruck gebracht, dass die Auslandsreisezulagen neben der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft auch der Deckung jener Reiseauslagen dienen, für die keine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1

Zum Entfall des § 4 und des § 28 Abs. 1Stmk. L-RGG
[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 4](#)

§ 29

Berechnung der Auslandsreisezulagen

(1) Die gemäß [§ 28](#) festgesetzte Reisezulage gebührt für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, der bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils mit dem Grenzübertritt beginnt oder endet. Wird bei solchen Dienstreisen ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom bzw. die Ankunft im inländischen Flughafen.

(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für das Land, das bei der Dienstreise durchfahren wird oder in dem sich der Bedienstete zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. Bei Flugreisen richtet sich die Tagesgebühr nach dem Ansatz für das Land, in das die Reise führt. [§ 17 Abs. 1](#) ist mit der Abweichung anzuwenden, dass Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühr unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.

(3) Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Nächtigungsort geltenden Ansatz. Bei Nachtfahrten richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Die Tagesgebühr richtet sich auch dann nach den Ansätzen für das Land, in das die Dienstreise führt, wenn allenfalls Zwischenlandungen vorgenommen werden. Hat z. B. ein Bediensteter eine Dienstreise nach London durchzuführen und wird in Frankfurt eine Zwischenlandung vorgenommen, so gebührt dem Bediensteten für die gesamte Reisedauer der für London vorgesehene Tagesgebührensatz.

§ 30

Entsendung ins Ausland

Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung, die nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen Beamten zusteht, die den Dienstort im Ausland haben und dort wohnen müssen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Bei Dienstzuteilungen ins Ausland treten anstelle der Zuteilungsgebühr die Bestimmungen nach § 177 L-DBR über die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten. Demnach gebühren die Kaufkraftausgleichszulage, die Auslandsverwendungszulage und der Auslandsaufenthaltszuschuss

Abschnitt VII

Versetzung

§ 31

Anspruch bei Versetzung

(1) Der Bedienstete, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort verbunden sind (Übersiedlungsgebühren). Ist der Bedienstete aus Anlass des Wechsels des Dienstortes nicht in den neuen Dienstort, sondern in einen anderen Ort übersiedelt und tritt dadurch an die Stelle des Anspruches auf Trennungsgeld der Anspruch auf Trennungszuschuss, so gebührt ihm, falls er von diesem anderen Ort innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der ersten Übersiedlung in den Dienstort übersiedelt, an Übersiedlungsgebühren der Reisekostenersatz ([§ 33](#)) und der Frachtkostenersatz ([§ 34](#)).

(2) Erfolgt die Versetzung von Amtswegen, ist sie während der ersten drei Monate reisegebührenrechtlich wie eine Dienstzuteilung zu behandeln.

(3) Ein Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nicht im Falle des Diensttausches und bei der Wiedereinstellung im Ruhestand befindlicher Bediensteter.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Nach Abs. 1 hat der Bedienstete, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes VII Anspruch auf Übersiedlungsgebühren. Die Zuweisung eines Dienstortes anlässlich der Aufnahme in den Landesdienst ist nicht als eine den Anspruch auf

Übersiedlungsgebühren begründende Versetzung anzusehen.

Der für den Anspruch auf Übersiedlungsgebühren maßgebende „bisherige Wohnort“ ist der Wohnort des Bediensteten im Zeitpunkt seiner Versetzung.

§ 32

Übersiedlungsgebühren

Übersiedlungsgebühren sind

der Reisekostenersatz,
der Frachtkostenersatz,
die Umzugsvergütung,
die Mietzinsentschädigung.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Die Übersiedlungsgebühr setzt sich aus Reisekosten- und Frachtkostenersatz, die Umzugsvergütung und die Mietzinsentschädigung zusammen.

§ 33 (9)

Reisekostenersatz

(1) Als Reisekostenersatz gebührt der/dem Bediensteten

1. für sich selbst die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort zum neuen Dienstort,
2. für jedes mit- oder nachübersiedelnde Haushaltsmitglied die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort.

(2) Der/Dem Bediensteten mit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Abs. 1 Z 2 gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgeld entstanden ist, neben dem Reisekostenersatz ein Zuschuss in der Höhe einer Tagesgebühr und einer Nächtigungsgebühr.

§ 33

i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

Reisekostenersatz

(1) Als Reisekostenersatz gebührt dem Bediensteten

1. *für seine Person die Reisekostenvergütung gemäß den §§ 8 und 9 und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,*
2. *für den Ehegatten und die Kinder, für die dem Bediensteten nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen eine Kinderzulage gebührt, die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort.*

(2) Verheirateten Bediensteten gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgeld entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuss in der Höhe einer Tagesgebühr und einer

Nächtigungsgebühr.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Der Bedienstete hat für seine Person Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort, d. h. diese Übersiedlungsreise ist wie eine Dienstreise zu behandeln. Dagegen besteht kein Anspruch auf Reisegebühren für die Abholung der Familie und des Übersiedlungsgutes.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

**Zu § 3 Abs. 6, § 24, § 33, § 34, § 36, § 38 Abs. 1 Stmk.
L-RGG**

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 6](#)

§ 34 (9)

Frachtkostenersatz

(1) Der/Dem Bediensteten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) bis zu einem Frachtvolumen von 33 m³ zu ersetzen. Dieses Frachtvolumen erhöht sich für jedes mit- oder nachübersiedelnde Haushaltsmitglied um jeweils höchstens 50 %, für alle mit- oder nachübersiedelnden Haushaltsmitglieder zusammen höchstens um 200 %.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 umfasst auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, dass Haushaltsmitglieder nicht zur gleichen Zeit übersiedeln wie die/der Bedienstete selbst, keine Erhöhung erfahren.

**Abs.
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, dass die Familie des Bediensteten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der Bedienstete selbst, keine Erhöhung erfahren.

**§ 34
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

Frachtkostenersatz

(1) Dem Bediensteten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsgutes vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) zu ersetzen, soweit das Gewicht oder die Ladefläche des Übersiedlungsgutes unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufen nach § 4

<i>in den Gebührenstufen</i>	<i>bei ledigen Bediensteten</i>	<i>bei verheirateten Bediensteten</i>
<i>1</i>	<i>400 kg oder 6 Lademeter</i>	<i>5000 kg oder 10 Lademeter</i>
<i>2a bis 3</i>	<i>800 kg oder 6 Lademeter</i>	<i>5000 kg oder 16 Lademeter</i>

nicht übersteigt. Zu den Frachtkosten gehören auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und

Abstreifkosten.

(2) Verwitwete und geschiedene Bedienstete, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, sind bei Anwendung des Abs. 1 verheirateten Bediensteten gleichzuhalten. Für ledige Bedienstete, die mit eigener Wohnungseinrichtung übersiedeln, erhöhen sich die Höchstansätze des Gewichtes des Übersiedlungsgutes auf das Dreifache oder das Ausmaß der Ladefläche um 50 %.

(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, dass die Familie oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin des/der Bediensteten nicht zur gleichen Zeit übersiedelt wie der/die Bedienstete selbst, keine Erhöhung erfahren. (7)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Als Übersiedlungsgut sind alle Sachen des Bediensteten anzusehen, die vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort befördert werden. „Gut“ ist jede Sache, die der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dient. Es kommen demnach nur Sachen in Betracht, die dem eigenen Bedarf des Bediensteten bzw. der Familie dienen. Als Übersiedlungsgut kommt in erster Linie die Wohnungseinrichtung des Übersiedelnden, die sich vor der Übersiedlung in seinem Gebrauch befand und erst in zweiter Linie andere Fracht in Betracht. Andere bewegliche Gegenstände sind nur dann als Übersiedlungsgut anzusehen, wenn sie vor der Übersiedlung im Gebrauch des Übersiedelnden standen und ein angemessener Umfang nicht überschritten wird. Größere Mengen verbrauchbarer Wirtschaftsgüter wie Lebens- und Genussmittel können nicht als Übersiedlungsgut anerkannt werden. Eine Vergütung von Kosten für die Beförderung des Übersiedlungsgutes über das zulässige Höchstgewicht oder die zulässige Ladefläche hinaus ist unzulässig.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XV. GPStLT EZ 3701/1**

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 1a](#)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

**Zu § 3 Abs. 6, § 24, § 33, § 34, § 36, § 38 Abs. 1 Stmk.
L-RGG**

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 6](#)

§ 35

Frachtkostenersatz in Sonderfällen

(1) Wenn der Bedienstete verpflichtet wird, ohne Wechsel des Dienstortes eine Dienstwohnung zu beziehen, so gebührt ihm der Frachtkostenersatz. Er wird ihm auch dann gewährt, wenn der Bedienstete aus einer Dienstwohnung binnen sechs Monaten nach Aufhören der Verpflichtung, sie zu benützen, übersiedelt.

(2) Verlegt der Bedienstete aus dem Anlass seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen

Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.

(3) Der Frachtkostenersatz wird auch hinterbliebenen Familienmitgliedern eines Bediensteten, der eine Dienstwohnung innehatte, gewährt, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ableben im Dienstort übersiedeln.

(4) Abs. 2 findet auch auf versorgungsberechtigte Familienmitglieder nach einem im Dienststand oder im Ruhestand verstorbenen Bediensteten sinngemäß Anwendung, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem Tode erfolgt.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Fristen können in berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Dienstwohnung ist eine Wohnung, die der Bedienstete zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beziehen muss. Jede andere Wohnung, die dem Bediensteten im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Benützung überlassen wird, ist eine Naturalwohnung. Wird ein Bediensteter ohne Wechsel des Dienstortes verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, gebührt ein Frachtkostenersatz, nicht aber auch eine Umzugsvergütung.

Nach Abs. 2 kann eine Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Ein dienstliches Interesse an der Räumung der Wohnung des aus dem Dienststand ausgeschiedenen Bediensteten wird beispielsweise dann bestehen, wenn die Wohnräume für amtliche Zwecke oder für die Unterbringung eines aktiven Bediensteten benötigt werden.

Welche Familienmitglieder versorgungsberechtigt sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 i. d. a. Lges. g. F (*Anm: jetzt Pensionsgesetz 2009). Bei Anwendung des Abs. 4 kommen jedoch nur jene Familienmitglieder in Betracht, die mit dem Bediensteten im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Berücksichtigungswürdige Fälle, die eine Verlängerung der in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Fristen rechtfertigen, können dann angenommen werden, wenn Umstände vorliegen, die im Fall einer gerichtlichen Räumung zum Räumungsaufschub führen würden.

§ 36 (9)

Umzugsvergütung

(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Abschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt der/dem Bediensteten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt für die Bedienstete/den Bediensteten

1. ohne Haushaltsmitglieder 20 %,
2. mit einem Haushaltsmitglied 50 %,

3. mit drei oder mehr Haushaltsmitgliedern 100 %
4. des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt eine Bedienstete/ein Bediensteter im Sinne des Abs. 2 Z 2 bis 4 allein, ohne gleichzeitig den gesamten Haushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort zu verlegen, gebührt ihr/ihm eine Teilumzugsgebühr im Ausmaß von 20 % des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem sie/er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des gesamten Haushalts und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des gesamten Haushalts stattfindet.“

§ 36
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999

Umzugsvergütung

(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Abschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt dem Bediensteten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung wird vom Bezug berechnet, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet und beträgt:

- 1. für ledige Bedienstete 20 %,*
- 2. für verheiratete Bedienstete, wenn weder ihnen noch ihrem Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Bedienstete, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, 50 %,*
- 3. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten eine Kinderzulage für ein Kind gebührt, 80 % und*
- 4. für Bedienstete, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten Kinderzulagen für zwei oder mehr Kinder gebühren 100 %,*

wobei für den Anspruch auf Kinderzulage die besoldungsrechtlichen Bestimmungen maßgebend sind.

(3) Übersiedelt ein Bediensteter, dem die Umzugsvergütung in dem Ausmaß gebührt, das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzt ist, allein und verlegt er nicht gleichzeitig den Familienhaushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort, so gebührt ihm vorerst eine Teilumzugsvergütung im Ausmaß von 20 % des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des Familienhaushaltes und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des Haushaltes stattfindet.

Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.

Die Umzugsvergütung gebührt zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundenen Auslagen. Solche Auslagen sind z. B. Kosten von Verpackungsmaterialien, soweit sie

Nr. 131

nicht zu den Kosten der „üblichen“ Verpackung zählen, Trinkgelder, Versicherungsprämien, die über eine „angemessene“ Versicherung des Übersiedlungsgutes hinausgehen u. ä. Unter „Übersiedlung“ ist, wie aus § 31 Abs. 1 hervorgeht, eine Wohnsitzverlegung zu verstehen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

**Zu § 3 Abs. 6, § 24, § 33, § 34, § 36, § 38 Abs. 1 Stmk.
L-RGG**

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 6](#)

§ 37**Mietzinsentschädigung**

(1) Die Mietzinsentschädigung gebührt dem Bediensteten, wenn er wegen seiner Übersiedlung in den neuen Dienstort seine bisherige Wohnung nicht rechtzeitig kündigen konnte und deshalb den Mietzins für einen über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung beginnenden Zeitraum entrichten muss. Die Entschädigung umfasst den Mietzins (einschließlich der Betriebskosten und sonstiger vom Mieter zu entrichtenden Abgaben), der für den 14 Tage nach der vollständigen Räumung der Wohnung beginnenden Zeitraum zu entrichten ist. Sie gebührt nicht, wenn sich der Bedienstete durch Weitervermietung schadlos halten konnte.

(2) In Ausnahmefällen kann der Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als vier Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligt werden. Einlagerungskosten, die den Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes übersteigen, dürfen nicht ersetzt werden.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Die Mietzinsentschädigung umfasst die Kosten des Mietzinses ab dem 15. Tag nach der vollständigen Räumung der Wohnung. Für den Zeitraum von 14 Tagen hat der Bedienstete die Kosten selbst zu tragen.

Unter Einlagerungskosten sind die Gebühren für die Ein- und Auslagerung des Übersiedlungsgutes zuzüglich des Lagerzinses zu verstehen, nicht aber die Kosten, die aus der Verbringung des Übersiedlungsgutes von der Einlagerungsstelle in die Wohnung des versetzten Bediensteten anfallen.

§ 38**Trennungsgebühr; Trennungszuschuss**

(1) Verheiratete Bedienstete, die Anspruch auf Übersiedlungsgebühren haben und nach der Versetzung in einen anderen Dienstort einen doppelten Haushalt führen, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Tage des Dienstantrittes im neuen Dienstort bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung eine Trennungsgebühr. Sie ist zu versagen, wenn der Bedienstete das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet oder wenn aus den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Bediensteten hervorgeht, dass er nicht beabsichtigt, den gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiterzuführen.

(2) Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monate nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Bediensteten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr für

weitere zwei Jahre gewährt werden.

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne dass durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Bedienstete an Stelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuss.

Dieser besteht aus

1. dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 2 zustehenden Nächtigungsgebühr,
2. der Tagesgebühr im Ausmaß der im Abs. 2 angegebenen Prozentsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Ausbleibezeit ein Zwölftel der Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(4) Erkrankt oder stirbt der Bedienstete, so finden die Bestimmungen des [§ 14 Abs. 2 und 3](#) sinngemäß Anwendung.

(5) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr und den Trennungszuschuss während

1. einer Dienstreise,
2. einer Dienstzuteilung,
3. einesurlaubes,
4. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt,
5. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst

gelten die Bestimmungen des [§ 23 Abs. 1](#) und 2 mit Maßgabe, dass an die Stelle des Zuteilungsortes der Dienstort tritt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Z. 2 bis 4 werden dem Bediensteten die für die Beibehaltung der Wohnung im neuen Dienstort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach Abs. 2 ersetzt.

(7) Werden Bedienstete während des Bezuges der Trennungsgebühr oder des Trennungszuschusses in den Ruhestand versetzt, so erlischt der Anspruch auf diese Gebühren jedenfalls mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses. Der Anspruch auf Reisegebühren für die Fahrt in den Wohnort bleibt hierdurch unberührt.

(8) Für Bedienstete, die im Bezug der Trennungsgebühr stehen, findet [§ 24](#) sinngemäß Anwendung.

**Abs. 3 Z. 2 vorletzter Satz
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch S 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

**Abs. 1
i.d.F. LGBl. Nr. 24/1999**

(1) Verheiratete Bedienstete, die Anspruch auf Übersiedlungsgebühren haben und nach der Versetzung in einen anderen Dienstort einen doppelten Haushalt führen, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Tage des Dienstantrittes im neuen Dienstort bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung eine Trennungsgebühr. Sie ist zu versagen, wenn der Bedienstete das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet oder wenn aus den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen des Bediensteten hervorgeht, dass er nicht beabsichtigt, den gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiterzuführen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg.
Nr. 131**

Die Führung eines doppelten Haushaltes ist dann gegeben, wenn der Bedienstete von seiner Familie getrennt ist. Dieser Umstand ist zweckmäßig durch eine Bestätigung des Wohnungsvermieters oder der Meldebehörde nachzuweisen. Die Höhe der Trennungsgebühr richtet sich nach dem Verstreichen der in Abs. 2 angeführten absoluten Zeiträume, die mit dem Dienstantritt zu laufen beginnen. Die fahrplanmäßige Fahrzeit im Sinne des Abs. 3 ist jene (kürzeste) Zeit, die notwendig ist, um vom Wohnort zum Dienstort zu gelangen.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

Zum Entfall Abs. 2 Z. 2 vorletzter Satz

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XVI. GPStLT RV EZ 3083/1**

***Zu § 3 Abs. 6, § 24, § 33, § 34, § 36, § 38 Abs. 1 Stmk.
L-RGG***

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 6](#)

Abschnitt VIII

Rechnungslegung

§ 39

Reiserechnung

(1) Der Bedienstete hat den Anspruch auf Reisegebühren schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Reiserechnung) bei seiner Dienststelle geltend zu machen und diesen eigenhändig zu unterfertigen. Soweit ein automationsunterstütztes Verfahren der Rechnungslegung vorgesehen ist, kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden. Der Bedienstete hat die ihm zustehenden Reisegebühren, soweit sie nicht automationsunterstützt ermittelt werden können, selbst zu berechnen.

(2) Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Bediensteten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten beginnend mit dem Kalendermonat in den das Ende der Dienstreise, der Dienstverrichtung im Dienstort, einer Reise nach §§ 15, 24, 35 Abs. 8 oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

(3) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr, Ersatz der Fahrtauslagen und Tagesgebühr gemäß [§ 22](#) Abs. 3, Trennungsgebühr oder Trennungszuschuss, ist jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein geltend zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er vom Bediensteten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf jenes Kalendermonates in dem der Anspruch auf Reisegebühren entstanden ist, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

Durchführungsbestimmung:

Reiserechnungslegung

Die Reiserechnung ist ordnungsgemäß auszufüllen: Personalzahl, Name, Einstufung, Dienststelle und Wohnadresse.

Pro Monat ist nur eine Reiserechnung zu erstellen (inkl.

Verwaltungsakademie, Dienstprüfungskurse etc. - siehe unter Punkt 1: Art)

außer Auslandsdienstreisen, Trennungsgebühren, Dienstzuteilungsgebühren, Übersiedlungsgebühren, Lenkerprüfungen und Dienstreisen der Personalvertreter.

Auslandsdienstreisen, Trennungsgebühren, Dienstzuteilungsgebühren, Übersiedlungsgebühren sind weiterhin der Personalabteilung zur Bearbeitung vorzulegen.

Dienstreisen der Personalvertreter sind weiterhin der Landespersonalvertretung vorzulegen.

Weiters wird darauf verwiesen, dass Empfänger eines Reisepauschales bei Dienstreisen im Bundesland Steiermark auf der Reiserechnung in Spalte 9 bei der Tagesgebühr eine 0 eingeben müssen.

Zu Punkt 1

Art

Reisetag, Beginn und Ende der Dienstreise

P	Personalvertretung
V	Verwaltungsakademie - im Dienst- und Wohnort ist bei Tagesgebühr eine 0 einzugeben
L	Lenkerprüfung
F	Sanitätshilfsdienst – Kurs
S	Sonstiges: EDV-Schulung, Unwetterschäden, Distriktsärzte, alle Seminare außer Verwaltungsakademie-Seminare, Logopädinnen
D	Dienstkurse im Dienst- und Wohnort ist bei der Tagesgebühr eine 0 einzugeben
M	Jahresmautkarte € 60,00
A	Ausland
Z	Zuteilungsgebühr
T	Trennungsgebühr
U	Lehrer-Personalvertretung

Zu Punkt 2

- Anzahl der Kilometer
- Anzahl der Tunneldurchfahrten (1 Fahrt dzt. € 8,5); wird der Tunnel öfters als mit 7 Einzelfahrten im Jahr befahren, ist die Jahresmautkarte mit € 60.00 zwingend vorgeschrieben und der Reiserechnung beizulegen. Reiserechnungsleger, die die Jahresmautkarte vorgelegt haben, dürfen auf der Reiserechnung die Anzahl der Tunneldurchfahrten nicht mehr anführen
- Anzahl der mitgenommenen Bediensteten - Gesamtkilometer der mitgenommenen Bediensteten in einer Summe.

Zu Punkt 3

- Dienstwagen-KM
- mit Chauffeur-KM
- ohne Chauffeur-KM
- Sonderspezialfahrzeug-KM
- Anzahl der mitgenommenen Bediensteten
- KM der mitgenommenen Bediensteten
- Bahn-KM (BKK)
- innerhalb Steiermark.(2) außerhalb (1)
- PPKW gegen Verrechnung von ÖVM - innerhalb Steiermark (2), außerhalb (1)
- Bus-Zonen hin und retour
- Anzahl der Straßenbahnfahrten bei mehr als 21 Fahrten im Monat ist die Monatskarte zu verrechnen.

Zu Punkt 4

- Nächtigung ankreuzen

Zu Punkt 5

Vermessungspauschale

- | | |
|---|-----------|
| 1 | Euro 4,2 |
| 2 | Euro 5,25 |
| 3 | Euro 6,3 |
| 4 | Euro 7,35 |

Zu Punkt 6

Mehrwertsteuer ankreuzen - siehe Schreiben der RA 10, GZ.: 10.24 Me 2/349-1992 vom 12. März 1992 der mehrwertsteuerpflichtigen Dienststellen.

Zu Punkt 7

Begehungen in ½ Std. € 0,233

Zu Punkt 8

Fußweg - Km:

- 1 - 5 km € 0,233
- ab 6 km € 0,465

Zu Punkt 9

Tagesgebühren

bei Verminderung z.B. bei Nächtigung in Vertragshotels (siehe Durchführungsbestimmung zu § 13) 15 % der Tagesgebühr für Frühstück abziehen und den verminderten Betrag auswerfen

Zu Punkt 10

Nächtigungsgebühren

(bei erhöhter Nächtigung mit Beleg Summe auswerfen) bei erhöhter Nächtigung mit Beleg sind 15 % der Tagesgebühr. bei der Nächtigungsgebühr abzuziehen.

Zu Punkt 11

zusätzliche Kosten auswerfen (z.B. Taxi, Eintrittsgebühr, Straßenbahn in Wien....)

Zu Punkt 12

Begründung der zusätzlichen Kosten (z.B. Taxi) sowie der erhöhten Nächtigungen

REISERECHNUNG

für den Monat _____ 19 _____

PZ.: _____

Name:

Musterbeispiel

(in Blockschrift)

Dienststelle: _____

Wohnadresse, PLZ.: _____

1				2				3						4	5	6	7	8	9	
Dienstreise				nur bei amtlichen km-Geld				Verkehrsmittel												
Reis e tag	Beginn	Ende	Art	Anza hl km	Anza hl Tunn eldur ch- fahrt en	Anza hl der mitg en. Bed.	km der mitg en. Bed.	Diens t- wage n km	Mit- fahrg e- legen h. km	Bahn km (BC)	Stmk. (2) außer h. (1)	PPKW gg. Verr. ÖVM	Bus Zonen (hin u. retour)	Anza hl Straß. - bahn- fahrte n	Näch- - tigung g	Verm . P a u- schal e	MwS t.	Beg. in ½ Std.	Fuß- weg km	Tages- gebühren
1.	8.00	19.00								428	1			2						
2.	7.00	14.00									1	400		4						
3.	11.00	13.00												2						
4.	6.30									200	2			2	x					
5.		14.30																		
6.	8.00	18.00	s											2						0
7.	8.00	18.00												2						
8.	9.00	12.05											8							
9.	8.00	9.00																		
10.	8.00	9.00	M																	
11.	6.00									602	1			2	x					
12.		13.00																		

AMTSBESTÄTIGUNG:

Die angeführte(n) Dienstreise(n) wurde(n) ordnungsgemäß genehmigt, und die Durchführung sowie Richtigkeit der Angaben werden in der Reise-rechnung bestätigt.

Datum

Unterschrift des Leiters der Abteilung

Ich bestätige die Richtigkeit a gemachten Angaben und die Ein Stmk. L-RGG:

Datum

Unte

- Zum 1. Reisetag** Bei einer Dienstreise nach Wien mit der BC ist die Straßenbahn von Wien in der Spalte 12 auszuwerfen (dieser Betrag wird zum errechneten Betrag dazugerechnet).
- Zum 2. Reisetag** Bei Privat-PKW gegen Verrechnung von ÖVM mit Straßenbahn werden die Tagesgebühren und die Fahrtkosten automatisch errechnet.
- Zum 3. Reisetag** An diesem Tag werden nur die Straßenbahnfahrten automatisch verrechnet. (Tagesgebührenanspruch erst bei über 3 Stunden)
- Zum 4. bis 5. Reisetag** Bei einer Dienstreise mit Nächtigung ohne erhöhte Kosten werden sämtliche Kosten automatisch errechnet.
- Zum 6. Reisetag** Bei Seminaren, Tagungen, Dienstkursen und Verhandlungen im Dienst- bzw. Wohnort muss in der Spalte 10 eine „0“ eingegeben werden (Da kein Anspruch auf Tagesgebühr besteht).
- Dies gilt auch bei Dienstreisen, wo die Verpflegung von anderer Seite getragen wird.
- Zum 7. Reisetag** Bei Dienstreisen im Wohn- bzw. im Dienstort mit der Straßenbahn, wobei eine Wegstrecke mehr als 2 km beträgt, werden die Fahrtkosten automatisch errechnet.
- Zum 8. Reisetag** Bei Dienstreisen mit dem Bus sind die Zonenanteile hin und retour anzugeben und werden automatisch errechnet.
- Zum 9. Reisetag** Bei mehr als 22 Einzelfahrten mit der GVB ist 1 Stunde einzugeben und die Monatskarte in der Spalte 12 einzutragen.
- Zum 10. Reisetag** Bei der Jahresmautkarte ist 1 Stunde anzugeben, bei der Art ein M einzutragen und die Summe € 60,00 in Spalte 12 einzutragen.
- Zum 11. und 12. Reisetag** Bei einer Dienstreise mit erhöhter Nächtigung ist in der Spalte 11 der erhöhte Betrag (abzüglich 15 % der Tagesgebühr für Frühstück) auszuwerfen.
Weiters ist z.B. bei Taxibenützung mit Beleg die Summe in Spalte 12 einzutragen; diese wird automatisch dazugerechnet. Für sämtliche sonstige Kosten ist in der Spalte 12 eine Begründung erforderlich.
- Zum 27. bis zum 31. Reisetag** Bei einer Dienstreise, wobei die Wochen- bzw. Monatskarte der Verbundlinie billiger ist als die jeweiligen Einzelfahrten (Gegenwert der BC), ist auf der Reiserechnung in der 1. Zeile in der Spalte 11 der Betrag der Wochen- bzw. der Monatskarte einzutragen, sowie den Hinweis auf die Wochen- bzw. Monatskarte in der Spalte 12. In solchen Fällen sind nur die Tage und die Zeiten der jeweiligen Dienstreisen ohne

Kilometer-Angabe einzugeben (siehe Beispiel).
Bei B u s - Wochen- bzw. Monatskarten darf keine Eintragung bei Straßenbahnfahrten erfolgen (da Zonenabrechnung).

Reiserechnung

Reiserechnungen sind aus finanztechnischen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

§ 40

Bestätigung der Reiserechnung

(1) Der zuständige Vorgesetzte hat die Reiserechnung einzusehen und auf ihr zu vermerken, ob ein amtlicher Auftrag für die Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort) oder eine Dienstzuteilung vorlag und die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten wurden. Dies gilt sinngemäß auch für Übersiedlungen.

(2) Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung, der zuständige Vorgesetzte für die Überprüfung gemäß Abs. 1 verantwortlich.

§ 41

Auszahlung

Die anweisende Stelle veranlasst ohne Verzug die Auszahlung des gemäß § 40 überprüften Betrages. Sie ist berechtigt, im Nachhinein Richtigstellungen und Nachverrechnungen vorzunehmen.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XIII. GPStLT EZ 578, 683 Blg. Nr. 131

Die Überprüfung der Reiserechnung hat sich nicht nur darauf zu beschränken, ob die verrechneten Gebühren sich innerhalb der zustehenden Ausmaße halten, sondern es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass Minderverrechnungen auf die nach diesem Gesetz zustehenden Gebühren richtiggestellt werden.

Abschnitt IX

Sonderbestimmungen

§ 42

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Anstalten

Für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Anstalten verwendet werden, gilt der Bereich des Betriebes oder der Anstalt als Dienststelle.

§ 43

Agrardienst

(1) Vermessungen, Absteckungen, Vermarkungen und ähnliche Dienstgänge im Agrardienst, die als regelmäßige Dienstverrichtungen anzusehen und in der Natur des Dienstes gelegen sind, begründen keinen Anspruch auf das Kilometergeld.

(2) Für technische Bedienstete im Agrardienst ist bei Durchführung der Feldarbeit § 44 sinngemäß anzuwenden.

§ 44

Vermessungsdienste

(1) Den Bediensteten des Vermessungsdienstes und Bediensteten, die in gleichartiger Verwendung stehen, gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten, für die bei diesem Anlasse zurückzulegende Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschalvergütung von € 4,2*. **(*1)**

(2) Zur Pauschalvergütung nach Abs. 1 tritt ein Zuschlag, wenn bei Zurücklegung der Wegstrecke erreicht wurde

Seehöhe	Zuschlag
1601 m bis 2600 m	50%
2601 m bis 3000 m	75%
über 3000 m	100%

(3) Zu der sich nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ergebenden Pauschalvergütung tritt ein besonderer Zuschlag in der Höhe von 25 %, wenn der Bedienstete in mehr als 1000 m Seehöhe arbeitet oder täglich einen Höhenunterschied von mehr als 300 m zwischen der jeweiligen Ausgangsstelle (Nächtigungsstelle, Bahnhof udgl.) und der Arbeitsstelle zurücklegen muss.

**Erläuternde Bemerkungen
zur Regierungsvorlage
XIV. GPStLT RV EZ 371/1**

[siehe Erläuternde Bemerkungen zu § 2](#)

§ 45

Wasserbaudienst

Für die Bediensteten des Wasserbaudienstes gilt die dauernd zugewiesene Dienststrecke als Dienstort.

§ 46

Straßenbaudienst

Für die den Bediensteten des Straßenwärterdienstes obliegenden Dienstverrichtungen gilt die ständig zugewiesene Dienststrecke als Dienststelle

Abschnitt X

Schlussbestimmungen

§ 47

Anpassung von Beträgen

Die in diesem Gesetz festgesetzten Geldbeträge, können nach Maßgabe der einschlägigen Preisentwicklung und unter Bedachtnahme auf die Anpassungen des Bundes bei Reisegebühren für Bundesbedienstete durch Verordnung der Landesregierung erhöht werden.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reisegebührenvorschrift 1955, LGBl. Nr. 124 und 125/1974 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung von Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland kann bereits vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, sie tritt aber frühestens zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

§ 49

Inkrafttreten von Novellen

(1) § 2 Abs. 4 sowie die Änderungen der §§ 10 Abs. 3, Abs. 4 und 7, 11 Abs. 1 und 6, 12 Abs. 4, 13 Abs. 1, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Z. 2, 22 Abs. 3 Z. 2, 26 Abs. 1 Z. 4, 27, 38 Abs. 3 Z. 2 und 44 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

„(2) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 29/2003 treten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2003 die Änderungen in den § 4 Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 3 in Kraft.

(3) Die Änderungen im § 10 Abs. 3 und Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 43/2006 treten mit 1. November 2005 in Kraft

(4) Die Änderungen im § 25 Abs. 2 Z. 3 bis 5 und § 25 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 30/2007 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juni 2007, in Kraft.

(5) Die Änderung im § 10 Abs. 3 und Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 114/2008 treten mit 1. Juni 2008 in Kraft und mit 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit 1. Jänner 2010 tritt § 10 Abs. 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.

(6) Die Änderung des § 10 Abs. 4 sowie die Einfügung des § 10 Abs 4a und 4b durch die Novelle 46/2010 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(7) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 34 Abs. 3 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. 81/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 25. September 2010, in Kraft.

(8) Die Änderungen im § 10 Abs. 3 und 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2011 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 151/2014 treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 letzter Satz, § 3 Abs. 6, § 5 Z 1, § 6 Abs. 1 letzter Satz, § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 12, § 13 Abs. 3, § 16, § 17 Abs. 1a, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Z 2, § 22 Abs. 6, § 24, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 1, § 33, § 34, § 36 sowie § 38 Abs. 1 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt § 4 außer Kraft.

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage XV. GPSStLT RV EZ 3583/1

Zu: Z. 5 (§ 49 Abs. 5 L-RGG)

Mit dem Gesetz LGBl. Nr 114/2008 wurde die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 L-RGG - das sogenannte amtliche Kilometergeld - analog der Bundesregelung mit Wirksamkeit 1. Juli 2008 befristet bis 31. Dezember 2009 um 4 Cent für PKW und Kombi bzw. den aliquoten Teil bei Motorfahrrädern und Motorrädern sowie Mitbeförderung von Personen angehoben. Im Hinblick auf die angespannte wirtschaftliche Situation, die besonders auch die Pendler trifft, soll die Frist für das Auslaufen dieser Anhebung um ein

weiteres Jahr und zwar bis zum 31. Dezember 2010 erstreckt werden.